KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 487 endg.
Brüssel, den 27. November 1992

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß eines Abkommens über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien

Entwurf für einen

BESCHLUSS DER KOMMISSION

zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Slowenien andererseits

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

1. Am 20. Juli 1992 ermächtigte der Rat die Kommission zu Verhandlungen mit Slowenien über ein Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit.

2. Auf der Grundlage der vom Rat erteilten Verhandlungsdirektiven wurde am 5 November 1992 der Entwurf eines Abkommens von den Delegationsleitern paraphiert.

3. Das Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit mit Slowenien ist vergleichbaren Inhalts wie das 1980 mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien unterzeichnete Abkommen, abgesehen von den sozialen Bestimmungen (Gleichbehandlung und Aufforderung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), die in dem neuen Abkommen entfallen.
 Diese Änderung liefert die Erklärung dafür, daß das Abkommen im Gegensatz zu dem vorhergehenden Abkommen kein Assoziationsabkommen ist und sich auf Artikel 113 und 235 des EWG-Vertrags stützt.
 Es enthält eine Evolutivklausel, die den Abschluß eines Europa-Abkommens ermöglicht.

4. Die Kommission schlägt dem Rat vor, die Verhandlungsergebnisse zu genehmigen und die Verfahren für den Abschluß des Abkommens einzuleiten.

 Dementsprechend übermittelt sie in der Anlage einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien.

Anlage: Erklärungen der Kommission.

ANLAGE a)

zum Verhandlungsprotokoll

Erklärung der Kommission

zur Erklärung Nr. 1 zu Artikel 16 des Abkommens (EWG) sowie zur Erklärung Nr. 2 zu Artikel 3 des Abkommens (EGKS)

Die Kommission erklärt sich bereit, umgehend mit den slowenischen Behörden die Probleme im Zusammenhang mit der globalen autonomen Regelung für Plafonds, Referenzmengen und Kontingente in Artikel 16 des EWG-Abkommens, auf die in der Erklärung Nr. 1 zum Abkommen Bezug genommen wird, sowie in Artikel 3 des EGKS-Abkommens, auf die in der Erklärung Nr. 2 dieses Abkommens Bezug genommen wird, zu prüfen, um sie gegebenenfalls durch eine vertragliche Regelung mit Slowenien zu ersetzen.

ANLAGE a)

zum Ratsprotokoll

Erklärung der Kommission

Was die in den allgemeinen und Schlußbestimmungen von Artikel IV des Abkommens (EWG) mit Slowenien vorgesehene institutionelle Struktur anbetrifft, so erklärt sich die Kommission angesichts des politischen Interesses der Frage und der Tatsache, daß das Abkommen vorübergehender Art ist, bereit, die Beibehaltung eines Kooperationsrats zu akzeptieren.

Die Kommission erklärt jedoch, daß eine solche institutionelle Struktur keinen Präzedenzfall für andere Abkommen der gleichen Art darstellt.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

VOM

über den Abschluß eines Abkommens über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, daß am unterzeichnete Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien zu genehmigen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Text des Abkommens ist diesem Abschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung gemäß Artikel 53 Absatz 2 des Abkommens vor.

Artikel 3

Die Kommission vertritt unterstützt von Vertretern der Mitgliedstaaten die Gemeinschaft in dem mit Artikel 38 des Abkommens eingesetzten Kooperationsrat.

[redacted]

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Kooperationsabkommen

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

und der Republik Slowenien

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,
nachstehend "GEMEINSCHAFT" genannt,
einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SLOWENIEN,
nachstehend "SLOWENIEN" genannt,
andererseits -

PRÄAMBEL

ENTSCHLOSSEN, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Slowenien zu vertiefen,

IN DEM FESTEN WILLEN, die Entwicklung und Diversifizierung der wirtschaftlichen, finanziellen und handelspolitischen Zusammenarbeit zu fördern, um zu einem besseren Gleichgewicht wie auch zu einer Verbesserung der Struktur und zur Steigerung des Volumens des Handelsverkehrs und damit zu einer Erhöhung des Wohlstands ihrer Bevölkerungen beizutragen,

GEWILLT, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen eine sicherere Grundlage für die Zusammenarbeit zu gewährleisten,

UNTER HINWEIS auf die Ziele der am 10. November 1975 in Osimo unterzeichneten Abkommen zwischen der Italienischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, namentlich die Ziele des Protokolls über die Freizone und des Abkommens über die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern,

IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, harmonische wirtschaftliche und handelspolitische Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Slowenien zu entwickeln,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der vollen Verwirklichung aller Bestimmungen und Grundsätze des KSZE-Prozesses, insbesondere der Schlußakte von Helsinki, der Schlußdokumente der Folgekonferenzen von Madrid, Wien und Kopenhagen und der Charta von Paris für ein neues Europa, namentlich rechtsstaatliche Ordnung, Demokratie und Menschenrechte, wie auch des Schlußdokumentes der KSZE-Konferenz in Bonn über die wirtschaftliche Zusammenarbeit,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der Gewährleistung der Rechte von ethnischen und nationalen Gruppen und Minderheiten im Einklang mit den im Rahmen der KSZE eingegangenen Verpflichtungen,

IN DER ERKENNTNIS, daß die demokratischen Institutionen in Slowenien ausgebaut und die wirtschaftlichen Reformen unterstützt werden müssen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß dieses Kooperationsabkommen eine erste Phase in der Gestaltung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien darstellt und zu gegebener Zeit durch ein Assoziationsabkommen (Europa-Abkommen) abgelöst werden kann -

HABEN BESCHLOSSEN, DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN, UND HABEN ZU DIESEM ZWECK ALS BEVOLLMÄCHTIGTE ERNANNT:

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

.....
.....
.....

DIE REPUBLIK SLOWENIEN

.....
.....
.....

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Ziel dieses Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Slowenien ist es, eine globale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern, um zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Sloweniens beizutragen und die Vertiefung ihrer Beziehungen zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden Bestimmungen und Maßnahmen für den Bereich der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit und für den Handel festgelegt und durchgeführt.

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie in der Schlußakte von Helsinki und in der Charta von Paris für ein neues Europa verankert sind, ist die Richtschnur der internen und der internationalen Politik der Gemeinschaft und Sloweniens und wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens.

TITEL I

WIRTSCHAFTLICHE, TECHNISCHE UND FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 2

Die Gemeinschaft und Slowenien stellen eine Zusammenarbeit her mit dem Ziel, durch Maßnahmen in Ergänzung der eigenen Bemühungen Sloweniens zur Entwicklung dieses Landes beizutragen und die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen Slowenien und der Gemeinschaft auf möglichst breiter Grundlage und zum Wohl beider Vertragsparteien zu verstärken.

Artikel 3

Bei der Durchführung der in Artikel 2 genannten Zusammenarbeit werden insbesondere die Ziele und Prioritäten der Entwicklungspläne Sloweniens berücksichtigt.

Artikel 4

1. Zweck der Zusammenarbeit im gewerblichen Bereich zwischen der Gemeinschaft und Slowenien ist es, insbesondere folgende Ziele zu fördern:

- eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Bemühungen Sloweniens um Modernisierung und Umstrukturierung seiner Industrie, um den Übergang zur Marktwirtschaft zu begünstigen;

- die Marktforschung und die Absatzförderung auf den Märkten der beiden Vertragsparteien sowie auf den Märkten der Drittländer;

- die Förderung des Transfers und der Entwicklung der Technologie in Slowenien;

- die Anregung und Förderung der langfristigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Produktion zwischen Unternehmen beider Vertragsparteien zur Herstellung stabilerer und ausgewogener Bindungen zwischen den Volkswirtschaften;

- die Suche nach geeigneten Mitteln und Wegen zur beiderseitigen Beseitigung der nichttariflichen bzw. nicht durch Kontingentsmaßnahmen bedingten Hemmnisse für den Zugang zu den jeweiligen Märkten;

- die Herstellung eines Wettbewerbs für Güter- und Dienstleistungsaufträge im Wege von Ausschreibungen;

- die Organisation von Kontakten und Zusammenkünften zwischen Verantwortlichen für die Industriepolitik, Investoren und Unternehmern, um die Anknüpfung neuer Beziehungen im gewerblichen Bereich in Übereinstimmung mit den Zielen des Abkommens zu unterstützen;

- den Austausch verfügbarer Informationen über die kurz- und mittelfristigen Aussichten und Vorausschätzungen für Produktion, Verbrauch und Handel.

2. Die Vertragsparteien begünstigen die Entwicklung und Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen und die Zusammenarbeit zwischen KMU der Gemeinschaft und Sloweniens.

Zu diesem Zweck fördern sie den Informationsaustausch und den Technologietransfer vor allem durch die Herstellung geeigneter Verbindungen (Büro für Unternehmenskooperation, Business cooperation Network, Euro-Info, Konferenzen usw.).

3. Die Vertragsparteien treffen geeignete Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Investitionen der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet und bemühen sich zu diesem Zweck, im beiderseitigen Interesse Abkommen auf Gegenseitigkeitsbasis über Förderung und Schutz von Investitionen zu schließen.

4. Zweck der Zusammenarbeit im Energiebereich zwischen der Gemeinschaft und Slowenien ist es, insbesondere die Beteiligung der Unternehmen der Vertragsparteien an den Forschungs-, Produktions- und Verarbeitungsprogrammen zur Erschließung der Energiequellen Sloweniens und an allen anderen Maßnahmen von gemeinsamem Interesse zu fördern.

Artikel 5

1. Die Gemeinschaft und Slowenien bemühen sich, die Zusammenarbeit im Bereich Wissenschaft und Technologie im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung COST weiter zu entwickeln und auszubauen.

2. Die Vertragsparteien sind ferner bereit, eine Zusammenarbeit in gewissen Forschungsbereichen in Betracht zu ziehen, in denen die Gemeinschaft wissenschaftliche und technische Programme durchführt.

Artikel 6

1. Zweck der Zusammenarbeit im Agrarbereich zwischen der Gemeinschaft und Slowenien ist es, insbesondere folgende Ziele zu fördern:

- die Förderung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, auch in Drittländern;
- die vorrangige Förderung der für beide Seiten vorteilhaften Investitionen und im Hinblick darauf die Ermittlung von komplementären Bereichen.

2. Zu diesem Zweck werden die Gemeinschaft und Slowenien

- den Austausch von Angaben über ihre agrarpolitischen Zielsetzungen sowie die kurz- und mittelfristigen Produktions-, Verbrauchs- und Handelsvorausschätzungen intensivieren;
- die Prüfung konkreter Kooperationsvorhaben im beiderseitigen Interesse erleichtern und fördern;
- die Verbesserung und den Ausbau der Kontakte zwischen den Wirtschaftsunternehmen fördern.

Artikel 7

1. Im Verkehrswesen prüfen die Gemeinschaft und Slowenien die Möglichkeiten für

- die Verbesserung und den Ausbau der Verkehrsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Komplementarität, namentlich im Inlandsverkehr einschließlich des kombinierten Verkehrs;

- die Durchführung spezifischer Maßnahmen in diesem Bereich im beiderseitigen Interesse.

2. Ziel der Zusammenarbeit ist es auch, die Verbesserung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zum beiderseitigen Nutzen zu fördern.

Zu diesem Zweck tauschen die Gemeinschaft und Slowenien Angaben über geplante Fernverkehrsverbindungen von gemeinsamem Interesse aus und fördern die Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser Vorhaben.

3. Ferner werden die Gemeinschaft und Slowenien

- Meinungs- und Informationsaustausche über die Entwicklung ihrer Verkehrspolitik durchführen;

- die Zusammenarbeit zwischen den Adriahäfen auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses fördern.

Artikel 8

Die Gemeinschaft und Slowenien fördern den Informationsaustausch im Fremdenverkehrssektor, die Beteiligung an gemeinsamen Studien über die Möglichkeiten der Entwicklung dieses Sektors sowie Kontakte zwischen ihren im Fremdenverkehr tätigen Einrichtungen und Berufsverbänden im Hinblick auf eine Steigerung des Fremdenverkehrs.

Artikel 9

Im Hinblick auf die Verbesserung der Lebensqualität und des Lebensrahmens, der Umwelt und der Lebensbedingungen beider Vertragsparteien, die gemeinsame Nutzung technischer Kenntnisse auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowie die Förderung der Zusammenarbeit in ökologischen Fragen veranstalten die Gemeinschaft und Slowenien Informationsaustausche über die Entwicklung ihrer diesbezüglichen Politik und fördern die gemeinsame Durchführung vorrangiger spezifischer Maßnahmen.

Artikel 10

Die Gemeinschaft und Slowenien fördern den Austausch von Informationen über die Entwicklung ihrer Fischereipolitik und über die Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Hinblick auf den Ausbau und die Intensivierung der Zusammenarbeit in diesem Sektor.

Artikel 11

1. Im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit führen die Gemeinschaft und Slowenien Informationsaustausche und gemeinsame Analysen durch, die ihre mittelfristige Wirtschaftspolitik, die Entwicklung der Zahlungsbilanzen und der diesbezüglichen Politik sowie die Entwicklung der europäischen Finanzmärkte zum Gegenstand haben, um die Tätigkeit der Unternehmen zu erleichtern.

Sie führen im Kooperationsrat Informationsaustausche über die allgemeinen Bedingungen durch, die einen Einfluß auf die Kapitalbewegungen im Zusammenhang mit der Investitionsfinanzierung in verschiedenen Sektoren von gemeinsamem Interesse ausüben können.

2. Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung der Investitionsvorhaben von beiderseitigem Interesse, die den Zielen dieses Abkommens Rechnung tragen, unter den Bedingungen, die in dem zwischen den Vertragsparteien auszuhandelnden Protokoll über die finanzielle Zusammenarbeit festgelegt sind.

Artikel 12

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, im Rahmen ihrer Befugnisse die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen zu begünstigen und zu fördern:

- Information,
- Entwicklung der Humanressourcen, Bildung und Ausbildung,
- Statistik und Zoll,
- Telekommunikation,
- Normung.

2. Die Gemeinschaft wird die Angleichung der Rechtsvorschriften Sloweniens an diejenigen der Gemeinschaft durch geeignete technische Hilfe unterstützen.

3. Die Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe im Zollbereich gemäß Protokoll Nr. 1.

Artikel 13

1. Im Hinblick auf die Erreichung der Ziele dieses Abkommens legt der Kooperationsrat in regelmäßigen Abständen die allgemeine Ausrichtung der Kooperation fest.

2. Der Kooperationsrat hat die Aufgabe, Mittel und Wege für die Durchführung der Zusammenarbeit in den im Abkommen festgelegten Bereichen zu erarbeiten.

TITEL II

DER HANDEL

Artikel 14

Ziel dieses Abkommens im Bereich des Handels ist es, den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstands und der Notwendigkeit einer stärkeren Ausgewogenheit dieses Warenverkehrs im Hinblick auf die Verbesserung der Bedingungen des Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt für die slowenischen Erzeugnisse zu fördern.

Artikel 15

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, die in Artikel 16 und 17 für bestimmte Waren vorgesehen sind, unterliegen die nicht in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in Anhang A zu diesem Abkommen aufgeführten Waren mit Ursprung in Slowenien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft weder mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung noch Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung.

Artikel 16

1. Für die Einfuhr der aufgeführten Ursprungswaren Sloweniens der Anhänge CI, CII, CIII, CIV, D und E legt die Gemeinschaft jährlich die Bedingungen sowie Plafonds, Kontingente oder Referenzmengen fest.

2. Für die Textilwaren des Anhangs F legt die Gemeinschaft die mengenmäßigen Einfuhrkontingente fest. Diese Waren sind gegebenenfalls Gegenstand eines gesonderten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien.

Artikel 17

Für die Einfuhr der Waren des Anhangs B in die Gemeinschaft gelten die in diesem Anhang jeweils angegebenen Zollsätze und Abschöpfungen (beweglicher Teilbetrag).

Artikel 18

1. Für bestimmte aufgeführte Erzeugnisse des Artikels 15, die von ihr als empfindlich eingestuft werden, behält die Gemeinschaft sich vor, den Kooperationsrat zu befassen, um die gegebenenfalls erforderlichen besonderen Bedingungen für den Zugang zu ihrem Markt festzulegen.

Der Kooperationsrat legt die genannten Bedingungen innerhalb von höchstens drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Notifizierung fest. Kommt innerhalb dieser Frist kein Beschluß des Kooperationsrats zustande, so kann die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht über die Tragweite der Maßnahmen hinausgehen, die sich aus der Anwendung von Artikel 16 Absatz 1 unter den darin festgesetzten Bedingungen auf diese Waren ergeben würden.

2. Zur Anwendung des Absatzes 1 führen die Vertragsparteien regelmäßig Informationsaustausche im Kooperationsrat durch, bevor gegebenenfalls die besonderen Bedingungen für den Zugang der betrefffenden Waren zu den Märkten der Vertragsparteien festgelegt werden. Diese Informationsaustausche betreffen namentlich die Handelsströme und die mittel- und langfristigen Produktionsvorausschätzungen.

3. Der Kooperationsrat prüft in regelmäßigen Abständen die gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des Abkommens.

Artikel 19

Die in diesem Abkommen genannten Waren mit Ursprung in Slowenien dürfen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung erfahren, als sie sich die Mitgliedstaaten untereinander gewähren.

Artikel 20

Slowenien räumt der Gemeinschaft im Bereich des Handels eine Behandlung ein, die nicht ungünstiger ist als die Meistbegünstigungsregelung.

Artikel 21

Dieses Abkommen berührt nicht die Anwendung besonderer Regelungen für den Warenverkehr, die in früher zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und der Föderativen Sozialistischen Republik Slowenien geschlossenen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr enthalten sind.

Artikel 22

1. Die Vertragsparteien teilen einander bei der Unterzeichnung dieses Abkommens ihre geltenden Außenhandelsvorschriften mit.

2. Slowenien kann in seine Handelsregelung gegenüber der Gemeinschaft neue Zölle und Abgaben gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung einführen und die Zölle und Abgaben oder mengenmäßigen Bechränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, die auf Waren mit Ursprung in oder mit Bestimmung nach der der Gemeinschaft angewendet werden, erhöhen bzw. verschärfen, wenn im Interesse seiner Industrialisierung und Entwicklung derartige Maßnahmen erforderlich sind. In Übereinstimmung mit den Zielen des Abkommens wählt Slowenien Maßnahmen, die die Handels- und Wirtschaftsinteressen der Gemeinschaft am wenigsten beeinträchtigen.

3. Slowenien unterrichtet die Gemeinschaft über derartige Maßnahmen, damit rechtzeitig in angemessener Weise Meinungsaustausche darüber stattfinden können.

4. Der Kooperationsrat prüft in regelmäßigen Abständen die von Slowenien gemäß Absatz 2 getroffenen Maßnahmen.

[redacted] [redacted]

Artikel 23

Der Begriff "Waren mit Ursprung in" oder "Ursprungswaren" zur Anwendung der Titel II und III und die entsprechenden Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sind in Protokoll Nr. 1 festgelegt.

Artikel 24

Wird das Zolltarifschema der Vertragsparteien bei unter das Abkommen fallenden Waren geändert, so kann der Kooperationsrat nach dem Grundsatz der Erhaltung der sich aus diesem Abkommen tatsächlich ergebenden Vorteile das Zolltarifschema für diese Waren an die betreffenden Änderungen anpassen.

Artikel 25

Die Vertragsparteien erheben keine internen Abgaben, die die Waren einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungswaren der anderen Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar diskriminieren.

Für Waren, die in das Gebiet einer der Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung für interne Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Weise unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 26

Zahlungen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, die unter Einhaltung der Außenhandels- und Devisenregelungen durchgeführt werden, sowie die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Slowenien unterliegen keinen Beschränkungen.

Artikel 27

Slowenien trifft Maßnahmen zur Gewährleistung eines effektiven und angemessenen Schutzes des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums auf einem vergleichbaren Niveau wie in der Gemeinschaft und wird den internationalen Übereinkommen über das geistige, gewerbliche und kommerzielle Eigentum beitreten.

Artikel 28

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig

steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 29

1. Stellt eine der Vertragsparteien in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie nach den in Artikel 32 festgelegten Verfahren im Einklang mit dem Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei gegen Subventionen gerichteten Maßnahmen die Bestimmungen des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens einzuhalten.

Artikel 30

Bei ernsten Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einer Region führen können, kann die betroffene Vertragspartei nach den in Artikel 32 festgelegten Modalitäten und Verfahren die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

Artikel 31

Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in Artikel 30 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

Artikel 32

1. In den in Artikel 29 und 30 genannten Fällen stellt die betreffende Vertragspartei vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 2 so schnell wie möglich dem Kooperationsrat alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Auf Antrag der anderen Vertragspartei finden Konsultationen im Kooperationsrat statt, bevor die betreffende Vertragspartei die geeigneten Maßnahmen trifft.

2. Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betreffende Vertragspartei in den in den Artikeln 29 und 30 genannen Fällen unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

3. Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen müssen sich in ihrer Tragweite auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt Notwendige beschränken.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Kooperationsrat unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

Artikel 33

Falls sich das Ungleichgewicht im Warenverkehr plötzlich und sehr erheblich verschärft, so daß das reibungslose Funktionieren des Abkommens gefährdet sein könnte, führen die Vertragsparteien im Rahmen des Kooperationsrats besondere Konsultationen durch, um die aufgetretenen Schwierigkeiten mit dem Ziel zu prüfen, das einwandfreie Funktionieren des Abkommens so weit wie irgend möglich zu erhalten.

Artikel 34

Bei bereits eingetretenen oder ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Sloweniens kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Sie werden der anderen Vertragspartei unverzüglich bekanntgegeben und sind, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Kooperationsrat.

TITEL III

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DURCH DIE IN OSIMO UNTERZEICHNETEN ABKOMMEN ERRICHTETE FREIZONE

Artikel 35

Bei der Durchführung der Zusammenarbeit widmen die Gemeinschaft und Slowenien den Aktionen im Rahmen der am 10. November 1975 in Osimo unterzeichneten Abkommen zwischen der Italienischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien besondere Aufmerksamkeit.

Insbesondere tragen die Vertragsparteien bei der Liste der für eine Finanzierung im Rahmen der Zusammenarbeit vorgeschlagenen Vorhaben dem beiderseitigen Interesse an der Erreichung der Ziele dieser Abkommen Rechnung.

Artikel 36

1. Unbeschadet der etwaigen Anwendung der Schutzklausel gewähren die Gemeinschaft, im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften über die Freizonen, und Slowenien für Waren, die den Ursprung im Sinne des Protokolls Nr. 1 in dieser Zone erworben haben, freien Zugang zu ihren Märkten.

2. Insbesondere vermeiden sie soweit wie möglich, auf diese Waren die Maßnahmen anzuwenden, zu denen sie sich gemäß Artikel 18 und 22 oder Artikel 16 für die in den Anhängen CI, CII, CIII und CIV aufgeführten Waren veranlaßt sehen könnten.

Artikel 37

Zur Durchführung der Artikel 35 und 36 arbeiten die Gemeinschaft und Slowenien zusammen, um insbesondere der Verwirklichung der Entwicklungsprojekte für die Zone in Übereinstimmung mit den Zielen der in Osimo unterzeichneten Abkommen Rechnung zu tragen.

TITEL IV

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38

1. Es wird ein Kooperationsrat eingesetzt, der zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen befugt ist, Beschlüsse zu fassen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen.

2. Der Kooperationsrat kann ferner Enschließungen fassen, Empfehlungen aussprechen oder Stellungnahmen abgeben, die er für die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele und das reibungslose Funktionieren des Abkommens als zweckmäßig erachtet.

3. Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 39

1. Der Kooperationsrat besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und Vertretern Sloweniens andererseits.

Die Europäische Investitionsbank wird bei Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs an den Arbeiten des Kooperationsrats beteiligt.

2. Die Mitglieder des Kooperationsrats können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.

3. Der Kooperationsrat äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft einerseits und Sloweniens andererseits.

Artikel 40

1. Der Vorsitz im Kooperationsrat wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung von den Vertragsparteien abwechselnd wahrgenommen.

2. Der Kooperationsrat tritt einmal jährlich auf Veranlassung seines Vorsitzenden zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, sooft dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist.

Artikel 41

1. Der Kooperationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Kooperationsausschuß unterstützt.

2. Er kann beschließen, weitere Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

3. Der Kooperationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Ausschüsse oder Arbeitsgruppen fest.

Artikel 42

Wird im Rahmen des in diesem Abkommen vorgesehenen Informationsaustausches festgestellt, daß sich im Funktionieren des Abkommens im allgemeinen und im Bereich des Handels im besonderen Probleme ergeben oder zu ergeben drohen, so führen die Vertragsparteien im Kooperationsrat Konsultationen durch, um Marktstörungen so weit wie möglich zu verhüten.

Artikel 43

Jede Vertragspartei übermittelt auf Antrag der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Auskünfte über die von ihr geschlossenen Abkommen, soweit sie Zolltarif- oder Handelsbestimmungen umfassen, sowie die Änderungen ihres Zolltarifs oder ihrer Außenhandelsregelung.

Sollten diese Änderungen oder diese Abkommen sich unmittelbar und besonders auf das Funktionieren des Abkommens auswirken, so finden auf Antrag der anderen Partei entsprechende Konsultationen im Gemischten Kooperationsausschuß statt, um den Interessen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

Artikel 44

1. Schließt die Gemeinschaft ein Assoziations- oder Kooperationsabkommen, das sich unmittelbar und besonders auf das Funktionieren des Abkommens auswirkt, so finden im Kooperationsrat entsprechende Konsultationen statt, um der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, den in diesem Abkommen festgelegten Interessen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

2. Im Falle des Beitritts eines Drittstaates zur Gemeinschaft finden im Kooperationsrat entsprechende Konsultationen statt, damit den in diesem Abkommen festgelegten Interessen der Vertragsparteien Rechnung getragen werden kann.

[redacted] [redacted]

Artikel 45

1. Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen. Sie tragen für die Erreichung seiner Ziele Sorge.

2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Sie übermittelt dem Kooperationsrat zuvor sämtliche Angaben, die für eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung erforderlich sind.

3. Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen werden dem Kooperationsrat unverzüglich mitgeteilt und sind dort auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen.

Artikel 46

1. Streitfälle, die sich bei der Auslegung dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien ergeben, können dem Kooperationsrat unterbreitet werden.

2. Gelingt es dem Kooperationsrat nicht, den Streitfall auf seiner nächsten Tagung beizulegen, so kann jede Partei der anderen Partei die Bestellung eines Schiedsrichters mitteilen; die andere Partei ist dann verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen.

Der Kooperationsrat bestellt einen dritten Schiedsrichter.

Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit.

Jede am Streit beteiligte Partei ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 47

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen

- darf die Regelung, die Slowenien gegenüber der Gemeinschaft anwendet, zu keiner unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten und ihrer Staatsangehörigen oder natürlichen oder juristischen Personen führen.

- darf die Regelung, die die Gemeinschaft gegenüber Slowenien anwendet, zu keiner unterschiedlichen Behandlung der natürlichen oder juristischen Personen, die Staatsangehörige Sloweniens sind, führen.

Artikel 48

Das Protokoll Nr. 1, die Anhänge A, B, CI, CII, CIII, CIV, CV, D, E und F sowie die in der Schlußakte enthaltenen Erklärungen sind Bestandteil des Abkommens.

[redacted] [redacted]

Artikel 49

Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, das Abkommen im Falle einer schweren Verletzung seiner wesentlichen Bestimmungen vollständig oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorläufig außer Kraft zu setzen.

Artikel 50

Die Vertragsparteien prüfen umgehend die Möglichkeit für den Abschluß eines Assoziationsabkommens (Europa-Abkommen) mit dem Ziel, insbesondere die für den größten Teil ihres Handels bestehenden Hemmnisse schrittweise auf beiden Seiten zu beseitigen.

Artikel 51

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet Sloweniens andererseits.

Artikel 52

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und slowenischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 53

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

Geschehen zu am

ANHANG A

betreffend die Waren nach Artikel 15

KN-Code	Warenbezeichnung
0503 00 00	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon:
0507 10 00	– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein
0509 00	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:
1302 13 00	– – von Hopfen
1302 20	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:
ex 1302 20 10	– – trocken:
	– Pektinstoffe und Pektinate
ex 1302 20 90	– – andere:
	– Pektinstoffe und Pektinate
	– Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:
1302 31 00	– – Agar-Agar
1302 32	– – Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:
1302 32 10	– – – aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen
1302 32 90	– – – aus Guarsamen
1302 39 00	– – andere
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast):
ex 1401 10 00	– Bambus:
	– ausgenommen roh
ex 1401 20 00	– Peddig und Stuhlrohr:
	– ausgenommen roh
ex 1401 90 00	– andere:
	– Binsen und dergleichen, ausgenommen roh oder nur gespalten
1402	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen:
ex 1402 10 00	– Kapok:
	– auf Unterlagen
	– ausgenommen roh
	– andere:
ex 1402 91 00	– – Pflanzenhaar (crin végétal):
	– auf Unterlagen
	– ausgenommen roh

KN-Code	Warenbezeichnung
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 1404 90 00	– andere: – ausgenommen pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben, Kerne, Schalen, Nüsse und harte Samen der zum Schnitzen verwendeten Art (Steinnüsse, Dungalmonnüsse und dergleichen): – auf Unterlagen
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1515 60	– Jojobaöl und seine Fraktionen:
1515 60 90	– – andere
1518	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1518 00 90	– andere
1520	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:
1521 10	– Pflanzenwachse:
1521 10 90	– – andere
1521 90	– andere:
1521 90 10	– – Walrat, auch raffiniert oder gefärbt
	– – Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt:
1521 90 91	– – – roh
1521 90 99	– – – andere
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:
1702 10	– Lactose und Lactosesirup:
1702 10 10	– – mit einem Gehalt an Lactose, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 GHT oder mehr
1702 30	– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT: – – andere:
1702 30 51 und 59	– – – Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert
1803	Kakaomasse, auch entfettet
1804	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: – ausgenommen kakaohaltige Zubereitungen und zubereitetes Milchpulver

KN-Code	Warenbezeichnung
1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905
1901 90	– andere:
	– – Malzextrakt:
1901 90 11	– – – mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 GHT oder mehr
1901 90 19	– – – anderer
ex 1901 90 90	– – andere
	– ausgenommen kakaohaltige Zubereitungen und zubereitetes Milchpulver zum Diät- oder Küchengebrauch
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:
1902 11	– – Eier enthaltend
1902 19	– – andere:
1902 40	– Couscous:
1902 40 10	– – nicht zubereitet
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
2008 11	– – Erdnüsse:
2008 11 10	– – – Erdnußbutter:
2008 99	– – andere:
ex 2008 99 99	– – – – – andere:
	– Weinblätter, Hopfensprößlinge und eßbare ähnliche Pflanzenteile
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
2101 10	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
2101 10 11 und 19	– – fest; andere
	– – Zubereitungen:
2101 10 91	– – – kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:

KN-Code	Warenbezeichnung
2101 20 10	– – kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend
2101 30	– geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:
2102 20	– Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:
2102 20 11 und 19	– – in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
2102 30	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:
2106 10 10	– – kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend
2106 90	– andere:
2106 90 30 bis 59	– – Isoglucosesirup und andere:
ex 2106 90 91	– – – kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend: – ausgenommen Hydrolisate von Proteinen und Autolysate von Hefe
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
2203	Bier aus Malz
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art
2209	Speiseessig: – Weinessig
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter" oder „rekonstituierter" Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: – einwertige gesättigte Alkohole:
2905 43	– – Mannitol
2905 44	– – D-Glucitol (Sorbit):

KN-Code	Warenbezeichnung
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:
3501 10	– Casein
3501 90	– andere:
3501 90 90	– – andere
3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
3502 10	– Eieralbumin:
3502 10 91 und 99	– – getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 90	– andere:
	– – Albumine, ausgenommen Eieralbumin:
	– – – andere:
3502 90 51 und 59	– – – – getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:
3505 10 10	– – Dextrine
	– – andere modifizierte Stärken:
3505 10 90	– – – andere
3505 20	– Leime
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
3823	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3823 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

ANHANG B

betreffend die Zollregelung und die Modalitäten, die für bestimmte Waren aus der Verarbeitung der in Artikel 17 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao:	
0403 10	– Joghurt:	
0403 10 51 bis 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao	MOB
0403 90	– andere:	
0403 90 71 bis 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao	MOB
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:	
0710 40	– Zuckermais	MOB
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:	
	– – Gemüse:	
0711 90 30	– – – Zuckermais	MOB
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:	
1517 10 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	MOB
1517 90	– andere:	
1517 90 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	MOB
1519	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	– technische einbasische Fettsäuren:	
1519 11	– – Stearinsäure	2 %
1519 12	– – Ölsäure	5 %
1519 20	– technische Fettalkohole	6 %
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	MOB MAX 23 %
1704 90	– andere:	
1704 90 10	– – Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	9 %
1704 90 30	– – weiße Schokolade	MOB MAX 27 % + AD S/Z
1704 90 51 bis 99	– – andere	MOB MAX 27 % + AD S/Z

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	MOB
1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken oder Stangen mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
1806 20 10	– – mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 20 30	– – mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	MOB MAX 27 % + AD S/Z
	– – andere:	
1806 20 50	– – – mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 20 70	– – – „chocolate-milk-crumb" genannte Zubereitungen	6 % + MOB
1806 20 80	– – – Kakaoglasur	MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 20 95	– – – andere	
	– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	
1806 31	– – gefüllt	MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 32	– – nicht gefüllt	MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 90	– andere:	
1806 90 11 bis 39	– – Schokolade und Schokoladeerzeugnisse	MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 90 50	– – kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 90 60	– – kakaohaltige Brotaufstriche:	
	– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	MOB MAX 27 % + AD S/Z
	– andere	6 % + MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 90 70	– – kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:	
	– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	MOB MAX 27 % + AD S/Z
	– andere	6 % + MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 90 90	– – andere:	
	– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	MOB MAX 27 % + AD S/Z
	– andere	6 % + MOB MAX 27 % + AD S/Z

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex 1901 10	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	– kakaohaltige Zubereitungen	MOB
	– zubereitetes Milchpulver	MOB
1901 90	– andere:	
ex 1901 90 90	– – andere:	
	– kakaohaltige Zubereitungen	MOB
	– zubereitetes Milchpulver für Diät- oder Kindergebrauch	MOB
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	
1902 20 91	– – gekocht oder gebacken; andere	MOB
1902 30	– andere Teigwaren	MOB
1902 40	– Couscous:	
1902 40 90	– – andere	MOB
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:	MOB
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
2001 90	– andere:	
2001 90 30	– – Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	MOB
2001 90 40	– – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	MOB
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:	
2004 10	– Kartoffeln:	
	– – andere:	
2004 10 91	– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	MOB
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	
2004 90 10	– – Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	MOB
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:	
2005 20	– Kartoffeln:	
2005 20 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	MOB
2005 80	– Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	MOB
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:	
2008 91	– – Palmherzen	9 %
2008 99	– – andere:	
	– – – ohne Zusatz von Alkohol:	
	– – – – ohne Zusatz von Zucker:	
2008 99 85	– – – – – Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	MOB
2008 99 91	– – – – – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	MOB

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel, sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
2101 10	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:	
	– – Zubereitungen:	
2101 10 99	– – – andere	MOB
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	
2101 20 90	– – andere	MOB
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
2102 10	– Hefen, lebend:	
2102 10 10	– – ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	8 %
2102 10 31 bis 39	– – getrocknet andere	MOB
2102 10 90	– – andere	10 %
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	MAX 27 % + AD S/Z
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:	
2106 10 90	– – andere	MOB
2106 90	– andere:	
2106 90 10	– – „Käsefondue" genannte Zubereitungen	MOB MAX 25 ECU 100 kg/net
	– – andere:	
ex 2106 90 91	– – – kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend:	
	– Hydrolisate von Proteinen, Autolysate von Hefe	6 %
2106 90 99	– – – andere:	
	– mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr Gewichtshundertteilen:	
	– – in unmittelbaren Umschließungen von 1 kg oder weniger	MOB
	– – andere	6 % + MOB
	– andere	MOB

ANHANG C I (a) (b)

KN-Code	Warenbezeichnung
3102 (1)	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:
3102 10 10	– – Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes
3102 10 91	anderer Harnstoff in wäßriger Lösung
3102 10 99	– – anderer
	– Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter):
3102 21 00	– – Ammoniumsulfat
3102 29	– – andere:
3102 29 10	– – – Ammoniumsulfonitrat
3102 29 90	– – – andere
3102 30	– Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wäßriger Lösung:
3102 30 10	– – in wäßriger Lösung
3102 30 90	– – anderes
3102 40	– Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen:
3102 40 10	– – mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger
3102 40 90	– – mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT
3102 50	– Natriumnitrat (Natronsalpeter):
3102 50 90	– – andere Düngemittel
3102 60 00	– Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)
3102 70 00	– Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)
3102 80 00	– Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wäßriger oder ammoniakalischer Lösung
3102 90 00	– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen
3105 (1)	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen:
3915 90	– von anderen Kunststoffen:
	– – andere:
3915 90 91	– – – von Epoxidharzen
3915 90 99	– – – andere
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen:
3916 90	– aus anderen Kunststoffen:
ex 3916 90 90	– – andere:
	– aus regenerierter Cellulose
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen:
3917 10	– Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen:

(1) Jugoslawien kann nach Italien keine größeren Mengen ausführen, als im GATT konsolidiert sind.

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(b) Taric-Codes siehe Anhang C V.

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3917 10 90	– – aus Cellulosekunststoffen:
	– aus regenerierter Cellulose
	– Rohre und Schläuche, nicht biegsam:
3917 29	– – aus anderen Kunststoffen:
	– – – nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:
ex 3917 29 19	– – – – andere:
	– aus regenerierter Cellulose
3917 32	– – andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke:
	– – – nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:
ex 3917 32 51	– – – – andere:
	– aus regenerierter Cellulose
3917 39	– – andere:
	– – – nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:
ex 3917 39 19	– – – – andere:
	– aus regenerierter Cellulose
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen:
3919 10	– in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger:
	– – andere:
ex 3919 10 90	– – – andere:
	– aus regenerierter Cellulose
3919 90	– andere:
	– – andere:
ex 3919 90 90	– – – andere:
	– aus regenerierter Cellulose
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:
	– aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:
3920 71	– – aus regenerierter Cellulose:
	– – – Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm:
3920 71 11	– – – – nicht bedruckt
3920 71 19	– – – – bedruckt
3920 71 90	– – – andere
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen:
	– aus Zellkunststoff:
3921 14 00	– – aus regenerierter Cellulose
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:
3912 20	– Cellulosenitrate (einschließlich Collodium):
	– – nicht weichgemacht:

KN-Code	Warenbezeichnung
3912 20 11	– – – Collodium und Celloidin
3912 20 19	– – – andere
3912 20 90	– weichgemacht
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen:
3915 90	– von anderen Kunststoffen:
	– – andere:
ex 3915 90 93	– – – von Cellulose und ihren chemischen Derivaten:
	– von Cellulosenitraten
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen:
3916 90	– aus anderen Kunststoffen:
ex 3916 90 90	– – andere:
	– von Cellulosenitraten
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen:
	– Rohre und Schläuche, nicht biegsam:
3917 29	– – aus anderen Kunststoffen:
	– – – nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:
ex 3917 29 19	– – – – andere:
	– von Cellulosenitraten
	– andere Rohre und Schläuche:
3917 32	– – andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke:
	– – – nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:
ex 3917 32 51	– – – – andere:
	– von Cellulosenitraten
3917 39	– – andere:
	– – – nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:
ex 3917 39 19	– – – – andere:
	– von Cellulosenitraten
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen:
3919 10	– in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger:
	– – andere:
ex 3919 10 90	– – – andere:
	– von Zellulosenitraten
3919 90	– andere:
	– – andere:
ex 3919 90 90	– – – andere:
	– von Zellulosenitraten
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:
	– aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:
3920 72 00	– – aus Vulkanfiber

KN-Code	Warenbezeichnung
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen:
	– aus Zellkunststoff:
3921 19	– – aus anderen Kunststoffen:
3921 19 90	– – – andere
3921 90	– andere:
3921 90 90	– – andere
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu:
4011 10 00	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art
4011 20 00	– von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art
4011 30	– von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:
4011 30 90	– – andere
	– andere:
4011 91 00	– – mit Stollen-, Winkel- oder ähnlichen Profilen
4011 99 00	– – andere
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:
4012 10	– Luftreifen, runderneuert:
ex 4012 10 90	– – andere:
	– andere als der für Fahrräder und Mopeds, Motorräder und Motorroller verwendeten Art
4012 20	– Luftreifen, gebraucht:
ex 4012 20 90	– – andere:
	– andere als der für Fahrräder und Mopeds, Motorräder und Motorroller verwendeten Art
4013	Luftschläuche, aus Kautschuk:
4013 10	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:
4013 10 10	– – von der für Personenkraftwagen verwendeten Art
4013 10 90	– – von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art
	– andere:
4013 90 90	– – andere
4203	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder:
4203 10 00	– Bekleidung
	– Handschuhe und Fausthandschuhe:
4203 21 00	– – Spezialsporthandschuhe
	– – andere:
	– – – andere:
4203 29 91	– – – – für Männer oder Knaben
4203 29 99	– – – – andere
4203 30 00	– Gürtel, Koppel und Schulterriemen
4203 40 00	– anderes Bekleidungszubehör
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagerholz
4420	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Kästchen, Etuis und Kästen für Schmuck, Schneidwaren, Gabeln und Löffel und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94:
4420 90	– andere:
	– – Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie):
4420 90 11	– – – aus tropischen Hölzern der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel
4420 90 19	– – – aus anderen Hölzern
4410	Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt

KN-Code	Warenbezeichnung
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen
6405	Andere Schuhe:
6405 90	– andere:
6405 90 10	– – mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder
7004	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:
7004 10	– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht:
7004 10 30	– – Antikglas
7004 10 50	– – sog. Gartenglas
7004 10 90	– – anderes
7004 90	– anderes:
7004 90 50	– – Antikglas
7004 90 70	– – sog. Gartenglas
	– – anderes, mit einer Dicke von:
7004 90 91	– – – 2,5 mm oder weniger
7004 90 93	– – – mehr als 2,5 mm bis 3,5 mm
7004 90 95	– – – mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm
7004 90 99	– – – mehr als 4,5 mm
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– Teile:
9405 91	– – aus Glas:
	– – – Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer):
9405 91 19	– – – – andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl:
7304 10	– Rohre von der für Öl- und Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):
7304 10 10	– – mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger
7304 10 30	– – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm
7304 10 90	– – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm
7304 20	– Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe):
	– – andere:
7304 20 91	– – – mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger
7304 20 99	– – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm
	– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:
7304 31	– – kaltgezogen oder kaltgewalzt:
	– – – andere
7304 31 91	– – – – Präzisionsstahlrohre
7304 31 99	– – – – andere

KN-Code	Warenbezeichnung
7304 39	– – andere:
7304 39 10	– – – roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt (1)
	– – – andere:
	– – – – andere:
	– – – – – andere:
	– – – – – – Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde):
7304 39 51	– – – – – – – verzinkt
7304 39 59	– – – – – – – andere
	– – – – – – andere, mit einem äußeren Durchmesser von:
7304 39 91	– – – – – – – 168,3 mm oder weniger
7304 39 93	– – – – – – – mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm
7304 39 99	– – – – – – – mehr als 406,4 mm
	– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl:
7304 41	– – kaltgezogen oder kaltgewalzt:
7304 41 90	– – – andere
7304 49	– – andere:
7304 49 10	– – – roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt (1)
	– – – andere:
	– – – – andere:
7304 49 91	– – – – – mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger
7304 49 99	– – – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm
	– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legiertem Stahl:
7304 51	– – kaltgezogen oder kaltgewalzt:
	– – – gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gewicht an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von:
7304 51 11	– – – – 4,5 m oder weniger
7304 51 19	– – – – mehr als 4,5 m
	– – – andere:
	– – – – andere:
7304 51 91	– – – – – Präzisionsstahlrohre
7304 51 99	– – – – – andere
7304 59	– – andere:
7304 59 10	– – – roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt (1)
	– – – andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von:
7304 59 31	– – – – 4,5 m oder weniger
7304 59 39	– – – – mehr als 4,5 m
	– – – andere:
	– – – – andere:
7304 59 91	– – – – – mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger
7304 59 93	– – – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm
7304 59 99	– – – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm
7304 90	– andere:
7304 90 90	– – andere

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften (KN).

KN-Code	Warenbezeichnung
7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl:
7306 10	– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):
	– – längsnahtgeschweißt, mit einem äußeren Durchmesser von:
7306 10 11	– – – 168,3 mm oder weniger
7306 10 19	– – – mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm
7306 10 90	– – spiralnahtgeschweißt
7306 20 00	Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)
7306 30	andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:
	– – andere:
	– – – Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von:
7306 30 21	– – – – 2 mm oder weniger
7306 30 29	– – – – mehr als 2 mm
	– – – andere:
	– – – – Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde):
7306 30 51	– – – – – verzinkt
7306 30 59	– – – – – andere
	– – – – andere, mit einem äußeren Durchmesser von:
	– – – – – 168,3 mm oder weniger:
7306 30 71	– – – – – – verzinkt
7306 30 78	– – – – – – andere
7306 30 90	– – – – – mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm
7306 40	– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl:
	– – andere:
7306 40 91	– – – kaltgezogen oder kaltgewalzt
7306 40 99	– – – andere
7306 50	– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legiertem Stahl:
	– – andere:
7306 50 91	– – – Präzisionsstahlrohre
7306 50 99	– – – andere
7306 60	– andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt:
	– – andere:
	– – – mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, mit einer Wanddicke von:
7306 60 31	– – – – 2 mm oder weniger
7306 60 39	– – – – mehr als 2 mm
7306 60 90	– – – mit anderem Querschnitt
7306 90 00	– andere
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer:
ex 7407 10 00	– aus raffiniertem Kupfer:
	– massiv
	– aus Kupferlegierungen:
	– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):
7407 21 10	– – – Stangen (Stäbe)

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 7407 21 90	– – – Profile:
	– massiv
7407 22	– – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):
ex 7407 22 10	– – – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel):
	– massiv
ex 7407 22 90	– – – aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):
	– massiv
ex 7407 29 00	– – andere:
	– massiv
7408	Draht aus Kupfer
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer:
ex 7407 10 00	– aus raffiniertem Kupfer:
	– hohl
	– aus Kupferlegierungen:
7407 21	– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):
ex 7407 21 90	– – – Profile:
	– hohl
	– – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):
ex 7407 22 10	– – – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel):
	– hohl
ex 7407 22 90	– – – aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):
	– hohl
ex 7407 29 00	– – andere:
	– hohl
7411	Rohre aus Kupfer
ex 7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium, ausgenommen solche der Unterposition 7604 21 00
7605	Draht aus Aluminium
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm
7903	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink
7905	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate:
8501 10	– Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger:
8501 10 10	– – Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger
	– – andere:
8501 10 91	– – – Allstrom-(Universal-)motoren
8501 10 93	– – – Wechselstrommotoren
8501 10 99	– – – Gleichstrommotoren
8501 20	– Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W:
8501 20 90	– – andere
	– andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren:
8501 31	– – mit einer Leistung von 750 W oder weniger:
8501 31 90	– – – andere
8501 32	– – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:
	– – – andere:
8501 32 91	– – – – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW
8501 32 99	– – – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 75 kW

KN-Code	Warenbezeichnung
8501 33	– – mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW:
	– – – andere:
8501 33 91	– – – – Fahrmotoren
8501 33 99	– – – – andere
8501 34	– – mit einer Leistung von mehr als 375 kW:
	– – – andere:
8501 34 50	– – – – Fahrmotoren
	– – – – andere, mit einer Leistung von:
8501 34 91	– – – – – mehr als 375 kW bis 750 kW
8501 34 99	– – – – – mehr als 750 kW
	– andere Einphasen-Wechselstrommotoren:
8501 40 90	– – andere
	– andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:
8501 51	– – mit einer Leistung von 750 W oder weniger:
8501 51 90	– – – andere
8501 52	– – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:
	– – – andere:
8501 52 91	– – – – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW
8501 52 93	– – – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW
8501 52 99	– – – – mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW
8501 53	– – mit einer Leistung von mehr als 75 kW:
	– – – andere:
8501 53 50	– – – – Fahrmotoren
	– – – – andere, mit einer Leistung von:
8501 53 91	– – – – – mehr als 75 kW bis 750 kW
8501 53 99	– – – – – mehr als 750 kW
	– Wechselstromgeneratoren:
8501 61	– – mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:
	– – – andere:
8501 61 91	– – – – mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger
8501 61 99	– – – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA
8501 62	– – mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:
8501 62 90	– – – andere
8501 63	– – mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA:
8501 63 90	– – – andere
8501 64 00	– – mit einer Leistung von mehr als 750 kVA
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer:
	– Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):
8502 11	– – mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:
8502 11 90	– – – andere
8502 12	– – mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:
8502 12 90	– – – andere
8502 13	– – mit einer Leistung von mehr als 375 kVA:
	– – – andere:
8502 13 91	– – – – mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA
8502 13 99	– – – – mit einer Leistung von mehr als 750 kVA
8502 20	– Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:
	– – andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
8502 20 91	– – – mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger
8502 20 99	– – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA
8502 30	– andere Stromerzeugungsaggregate:
	– – andere:
8502 30 91	– – – Turbogeneratoren
8502 30 99	– – – andere
8502 40	– elektrische rotierende Umformer:
8502 40 90	– – andere
8503 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen:
8504 90	– Teile:
	– – von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen:
8504 90 11	– – – Ferritkerne
8504 90 19	– – – andere
8504 90 90	– – von Stromrichtern
ex 8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen, mit Ausnahme von Waren der KN-Codes 8544 30 10 und 8544 70 00
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon:
8716 10	– Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen:
8716 10 10	– – faltbar
	– – andere, mit einem Gewicht von:
8716 10 91	– – – 750 kg oder weniger
8716 10 93	– – – mehr als 750 kg bis 3 500 kg
8716 10 99	– – – mehr als 3 500 kg
8716 20	– Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung:
8716 20 10	– – Stalldungstreuer
8716 20 90	– – andere
	– andere Anhänger zum Befördern von Gütern:
8716 31 00	– – Anhänger mit Tankaufbau
	– – – neu:
8716 39 30	– – – – Sattelanhänger
	– – – – andere:
8716 39 51	– – – – – einachsig
8716 39 59	– – – – – andere
8716 39 80	– – – gebraucht
8716 40 00	– andere Anhänger
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:
9401 30	– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe:
9401 30 10	– – gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern
9401 30 90	– – andere

KN-Code	Warenbezeichnung
9401 40 00	– in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen
9401 50 00	– Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen
	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz:
9401 61 00	– – gepolstert
9401 69 00	– – andere
	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall:
9401 71 00	– – gepolstert
9401 79 00	– – andere
9401 80 00	– andere Sitzmöbel
9401 90	– Teile:
9401 90 90	– – andere
9403	Andere Möbel und Teile davon:
9403 10	– Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art:
9403 10 10	– – Zeichentische (ausgenommen solche der Position 9017)
	– – andere, mit einer Höhe von:
	– – – 80 cm oder weniger:
9403 10 51	– – – – Schreibtische
9403 10 59	– – – – andere
	– – – mehr als 80 cm:
9403 10 91	– – – – Schränke mit Türen oder Rolläden
9403 10 93	– – – – Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen
9403 10 99	– – – – andere
9403 20	– andere Metallmöbel:
	– – andere:
9403 20 91	– – – Betten
9403 20 99	– – – andere
9403 30	– Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art:
	– – mit einer Höhe von 80 cm oder weniger:
9403 30 11	– – – Schreibtische
9403 30 19	– – – andere
	– – mit einer Höhe von mehr als 80 cm:
9403 30 91	– – – Schränke
9403 30 99	– – – andere
9403 40 00	– Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art
9403 50 00	– Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art
9403 60	– andere Holzmöbel:
9403 60 10	– – Holzmöbel von der in Eß- und Wohnzimmer verwendeten Art
9403 60 30	– – Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art
9403 60 90	– – andere Holzmöbel
9403 70	– Kunststoffmöbel:
9403 70 90	– – andere
9403 80 00	– Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen
9403 90	– Teile:
9403 90 10	– – aus Metall
9403 90 30	– – aus Holz
9403 90 90	– – aus anderen Stoffen

ANHANG C II (a) (b)

KN-Code	Warenbezeichnung
5204 11 00 5204 19 00 5205 11 00 5205 12 00 5205 13 00 5205 14 00 5205 15 10 5205 15 90 5205 21 00 5205 22 00 5205 23 00 5205 24 00 5205 25 10 5205 25 30 5205 25 90 5205 31 00 5205 32 00 5205 33 00 5205 34 00 5205 35 10 5205 35 90 5205 41 00 5205 42 00 5205 43 00 5205 44 00 5205 45 10 5205 45 30 5205 45 90 5206 11 00 5206 12 00 5206 13 00 5206 14 00 5206 15 10 5206 15 90 5206 21 00 5206 22 00 5206 23 00 5206 24 00 5206 25 10 5206 25 90 5206 31 00 5206 32 00 5206 33 00 5206 34 00 5206 35 10 5206 35 90 5206 41 00 5206 42 00 5206 43 00 5206 44 00 5206 45 10 5206 45 90 ex 5604 90 00	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
5208 11 10 5208 11 90 5208 12 11 5208 12 13	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(b) Taric-Codes siehe Anhang C V.

5208 12 15	
5208 12 19	
5208 12 91	
5208 12 93	
5208 12 95	
5208 12 99	
5208 13 00	
5208 19 00	
5208 21 10	
5208 21 90	
5208 22 11	
5208 22 13	
5208 22 15	
5208 22 19	
5208 22 91	
5208 22 93	
5208 22 95	
5208 22 99	
5208 23 00	
5208 29 00	
5208 31 00	
5208 32 11	
5208 32 13	
5208 32 15	
5208 32 19	
5208 32 91	
5208 32 93	
5208 32 95	
5208 32 99	
5208 33 00	
5208 39 00	
5208 41 00	
5208 42 00	
5208 43 00	
5208 49 00	
5208 51 00	
5208 52 10	
5208 52 90	
5208 53 00	
5208 59 00	
5209 11 00	
5209 12 00	
5209 19 00	
5209 21 00	
5209 22 00	
5209 29 00	
5209 31 00	
5209 32 00	
5209 39 00	
5209 41 00	
5209 42 00	
5209 43 00	
5209 49 10	
5209 49 90	
5209 51 00	
5209 52 00	
5209 59 00	
5210 11 10	
5210 11 90	
5210 12 00	
5210 19 00	
5210 21 10	
5210 21 90	
5210 22 00	
5210 29 00	
5210 31 10	
5210 31 90	
5210 32 00	

5210 39 00 5210 41 00 5210 42 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 52 00 5210 59 00 5211 11 00 5211 12 00 5211 19 00 5211 21 00 5211 22 00 5211 29 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 11 5211 49 19 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00 5212 11 10 5212 11 90 5212 12 10 5212 12 90 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 21 10 5212 21 90 5212 22 10 5212 22 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00	
5208 31 00 5208 32 11 5208 32 13 5208 32 15 5208 32 19 5208 32 91 5208 32 93 5208 32 95 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 10 5208 52 90 5208 53 00 5208 59 00	davon andere als roh oder gebleicht

5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00 5209 49 10 5209 49 90 5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00 5210 31 10 5210 31 90 5210 32 00 5210 39 00 5210 41 00 5210 42 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 52 00 5210 59 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 11 5211 49 19 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 21 10 5212 21 90 5212 22 10 5212 22 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00	
5512 11 00 5512 19 10 5512 19 90 5512 21 00 5512 29 10 5512 29 90 5512 91 00 5512 99 10 5512 99 90 5513 11 10 5513 11 30 5513 11 90 5513 12 00 5513 13 00 5513 19 00	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe

5513 21 10	
5513 21 30	
5513 21 90	
5513 22 00	
5513 23 00	
5513 29 00	
5513 31 00	
5513 32 00	
5513 33 00	
5513 39 00	
5513 41 00	
5513 42 00	
5513 43 00	
5513 49 00	
5514 11 00	
5514 12 00	
5514 13 00	
5514 19 00	
5514 21 00	
5514 22 00	
5514 23 00	
5514 29 00	
5514 31 00	
5514 32 00	
5514 33 00	
5514 39 00	
5514 41 00	
5514 42 00	
5514 43 00	
5514 49 00	
5515 11 10	
5515 11 30	
5515 11 90	
5515 12 10	
5515 12 30	
5515 12 90	
5515 13 11	
5515 13 19	
5515 13 91	
5515 13 99	
5515 19 10	
5515 19 30	
5515 19 90	
5515 21 10	
5515 21 30	
5515 21 90	
5515 22 11	
5515 22 19	
5515 22 91	
5515 22 99	
5515 29 10	
5515 29 30	
5515 29 90	
5515 91 10	
5515 91 30	
5515 91 90	
5515 92 11	
5515 92 19	
5515 92 91	
5515 92 99	
5515 99 10	
5515 99 30	
5515 99 90	
5803 90 30	
ex 5905 00 70	
ex 6308 00 00	

6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 10 10 6110 10 31 6110 10 39 6110 10 91 6110 10 99 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht), Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken
6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39 6204 63 18 6204 69 18	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben, lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken, und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen
6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle
6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken, für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)

6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 80 6203 23 80 6203 29 18	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge
5807 90 90 6113 00 10 6117 10 00 6117 20 00 6117 80 10 6117 80 90 6117 90 00 6301 20 10 6301 30 10 6301 40 10 6301 90 10 6302 10 10 6302 10 90 6302 40 00 ex 6302 60 00 6303 11 00 6303 12 00 6303 19 00 6304 11 00 6304 91 00 ex 6305 20 00 6305 31 10 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00 6307 10 10 6307 90 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren, Wäsche aller Art aus Gewirken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos, Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; andere Waren aus Gewirken, einschließlich Bekleidungsteile und Bekleidungszubehör

ANHANG C III

KN-Code	Warenbezeichnung
2710 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– Leichtöle:
	– – zu anderer Verwendung:
	– – – Spezialbenzin:
2710 00 21	– – – – Testbenzin (white spirit)
2710 00 25	– – – – andere
	– – – andere:
	– – – – Motorenbenzin:
2710 00 31	– – – – – Flugbenzin
	– – – – – anderes, mit einem Bleigehalt von:
2710 00 33	– – – – – – 0,013 g/l oder weniger
2710 00 35	– – – – – – mehr als 0,013 g/l
2710 00 37	– – – – leichter Flugturbinenkraftstoff
2710 00 39	– – – – andere Leichtöle
	– mittelschwere Öle:
	– – zu anderer Verwendung:
	– – – Leichtöl (Kerosin):
2710 00 51	– – – – Flugturbinenkraftstoff
2710 00 55	– – – – anderes
2710 00 59	– – – andere
	– Schweröle:
	– – Gasöl:
2710 00 69	– – – zu anderer Verwendung
	– – Heizöl:
2710 00 79	– – – zu anderer Verwendung
	– – Schmieröl; andere Öle:
2710 00 95	– – – zum Mischen unter den Bedingungen der zusätzlichen Anmerkung 6 zu Kapitel 27 (1)
2710 00 99	– – – zu anderer Verwendung
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:
	– verflüssigt:
2711 12	– – Propan:
	– – – Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr:
2711 12 11	– – – – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff
	– – – anderes:
2711 12 99	– – – – zu anderer Verwendung
2711 13	– – Butan:
2711 13 90	– – – zu anderer Verwendung
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax"), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt:
2712 10	– Vaselin:
2712 10 90	– – andere
2712 20 00	– Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT
2712 90	– andere:
	– – andere:
	– – – roh:
2712 90 39	– – – – zu anderer Verwendung
2712 90 90	– – – andere
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:
2713 90	– andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:
2713 90 90	– – andere

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

ANHANG C IV (a) (b)

KN-Code	Warenbezeichnung
7202	Ferrolegierungen:
	– Ferrosilicium:
7202 21	– – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT:
7202 21 10	– – – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 bis 80 GHT
7202 21 90	– – – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 80 GHT
7202 29 00	– – anderes
7202 30 00	– Ferrosiliciummangan
	– Ferrochrom:
7202 41	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT:
7202 41 10	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT
7202 41 90	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT
7202 49	– – anderes:
7202 49 10	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger
7202 49 50	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT
7202 49 90	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT
	davon:
ex 7202 49 10 ex 7202 49 50	– Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom)
7901	Zink in Rohform:
	– nichtlegiertes Zink:
7901 11 00	– – mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr
7901 12	– – mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT:
7901 12 10	– – – mit einem Zinkgehalt von 99,95 oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT
7901 12 30	– – – mit einem Zinkgehalt von 98,5 oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT
7901 12 90	– – – mit einem Zinkgehalt von 97,5 oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT
7901 20 00	– Zinklegierungen

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(b) Taric-Codes siehe Anhang C V.

ANHANG C V

Taric-Codes

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
01.0040	ex 3916 90 90	3916 90 90 * 10
	ex 3917 10 90	3917 10 90 * 10
	ex 3917 29 19	3917 29 19 * 10
	ex 3917 32 51	3917 32 51 * 10
	ex 3917 39 19	3917 39 19 * 10
	ex 3919 10 90	3919 10 90 * 10
	ex 3919 90 90	3919 90 90 * 10
01.0050	ex 3915 90 93	3915 90 93 * 20
	ex 3916 90 90	3916 90 90 * 20
	ex 3917 29 19	3917 29 19 * 20
	ex 3917 32 51	3917 32 51 * 20
	ex 3917 39 19	3917 39 19 * 20
	ex 3919 10 90	3919 10 90 * 20
	ex 3919 90 90	3919 90 90 * 20
01.0060	ex 4012 10 90	4012 10 90 * 90
	ex 4012 20 90	4012 20 90 * 90
01.0165	ex 7407 10 00	7407 10 00 * 90
	ex 7407 21 90	7407 21 90 * 90
	ex 7407 22 10	7407 22 10 * 90
	ex 7407 22 90	7407 22 90 * 90
	ex 7407 29 00	7407 29 00 * 90
01.0180	ex 7407 10 00	7407 10 00 * 10
	ex 7407 21 90	7407 21 90 * 10
	ex 7407 22 10	7407 22 10 * 10
	ex 7407 22 90	7407 22 90 * 10
	ex 7407 29 00	7407 29 00 * 10
02.0010	ex 5604 90 00	5604 90 00 * 50
02.0020	ex 5811 00 00	5811 00 00 * 91
	ex 6308 00 00	6308 00 00 * 11
02.0025	ex 5811 00 00	5811 00 00 * 92
	ex 6308 00 00	6308 00 00 * 19
02.0030	ex 5905 00 70	5905 00 70 * 10
	ex 6308 00 00	6308 00 00 * 20
02.0090	ex 6302 60 00	6302 60 00 * 90
02.0150	ex 6202 12 10	6202 12 10 * 90
02.0155	ex 6202 12 90	6202 12 90 * 90
	ex 6202 13 10	6202 13 10 * 90
	ex 6202 13 90	6202 13 90 * 90
02.0670	ex 6302 60 00	6302 60 00 * 10
	ex 6305 20 00	6305 20 00 * 10
	ex 6305 39 00	6305 39 00 * 91
	ex 6305 90 00	6305 90 00 * 20
04.0055	ex 7202 49 10	7202 49 10 * 10
	ex 7202 49 50	7202 49 50 * 10

ANHANG D

KN-Code	Warenbezeichnung
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:
	– Pferde:
0101 19	– – andere:
0101 19 10	– – – zum Schlachten (1)
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:
ex 0703 20 00	– Knoblauch:
	– vom 1. Februar bis zum 31. Mai (2)
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
	– Pilze und Trüffeln:
0709 51	– – Pilze:
0709 51 30	– – – Pfifferlinge
0709 51 50	– – – Steinpilze
0709 51 90	– – – andere, ausgenommen Trüffeln
0709 60	– Früchte der Gattungen „Capsicum" oder „Pimenta" (3):
0709 60 10	– – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (4):
	– Hülsengemüse, auch ausgelöst:
0710 21 00	– – Erbsen (Pisum sativum)
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
	– – Gemüse:
ex 0711 90 50	– – – Pilze:
	– ausgenommen Zuchtpilze
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet:
0712 20	– Speisezwiebeln
ex 0712 30	– Pilze und Trüffeln:
	– ausgenommen Zuchtpilze
0713	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:
	– Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten):
0713 32	– – Adzukibohnen (Phaseolus oder Vigna angularis):
0713 32 90	– – – andere
0713 33	– – Gartenbohnen (Phaseolus vulgaris):
0713 33 90	– – – andere
0713 39	– – andere:
0713 39 90	– – – andere

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.
(2) Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents
(3) Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents
(4) Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents

KN-Code	Warenbezeichnung
0809	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:
0809 20	– Kirschen:
ex 0809 20 10	– – Sauerkirschen, vom 1. Mai bis 15. Juli (1)
ex 0809 20 90	– – Sauerkirschen, vom 16. Juli bis 30. April (1)
0810	Andere Früchte, frisch:
0810 20	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren:
ex 0810 20 10	– – Himbeeren:
	– vom 15. Mai bis 15. Juni
ex 0810 20 90	– – andere:
	– Brombeeren, vom 15. Mai bis 15. Juni
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0811 90	– andere:
ex 0811 90 10	– – Sauerkirschen (Prunus cerasus) (2) (4)
ex 0811 90 30	– – Sauerkirschen (Prunus cerasus) (2) (4)
ex 0811 90 90	– – Sauerkirschen (Prunus cerasus) (2) (4)
0812	
0812 10	
ex 0812 10 00	– – Sauerkirschen (Prunus cerasus) (2)
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:
0813 40	– andere Früchte:
ex 0813 40 80	– – andere:
	– Sauerkirschen
0904	Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattungen „Capsicum" oder „Pimenta", getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:
	– Pfeffer:
0904 12 00	– – gemahlen oder sonst zerkleinert
0904 20	– Früchte der Gattungen „Capsicum" oder „Pimenta", getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:
0904 20 10	– – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
0904 20 90	– – gemahlen oder sonst zerkleinert
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:
ex 2001 10 00	– Gurken und Cornichons:
	– Gurken (3)
2001 90	– andere:
ex 2001 90 80	– – andere:
	– Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack

(1) in den Grenzen des jährlichen gemeinschaftlichen Plafonds
(2) in den Grenzen des jährlichen gemeinschaftlichen Plafonds
(3) im Rahmen einer Referenzmenge
(4) unter Vorbehalt eines jährlich durch die Gemeinschaft festgesetzten Mindestimportpreises

KN-Code	Warenbezeichnung
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
ex 2004 90 30	– – Sauerkraut, Kapern und Oliven:
	– Sauerkraut (1)
	– – andere, einschließlich Mischungen:
ex 2004 90 99	– – – andere:
	– „AJVAR" genanntes Erzeugnis, durch Verarbeitung von Pfeffer ohne brennenden Geschmack hergestellt, mit Zusatz von Gewürzen, Auszügen aus Gewürzen oder von Destillaten natürlicher Gewürze, sowie gegebenenfalls von Auberginen oder Tomaten, mit einem Trockenstoffgehalt von insgesamt 9% oder mehr, hauptsächlich als Salat verwendet
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:
2005 30 00	– Sauerkraut (1)
2005 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
ex 2005 90 90	– – andere
	– „AJVAR" genanntes Erzeugnis, durch Verarbeitung von Pfeffer ohne brennenden Geschmack hergestellt, mit Zusatz von Gewürzen, Auszügen aus Gewürzen oder von Destillaten natürlicher Gewürze, sowie gegebenenfalls von Auberginen oder Tomaten, mit einem Trockenstoffgehalt von insgesamt 9% oder mehr, hauptsächlich als Salat verwendet
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2008 60	– Kirschen:
	– – mit Zusatz von Alkohol:
	– – – andere:
ex 2008 60 39	– – – – andere:
	– hellfleischige Süßkirschen, mit einem Durchmesser von 18,9 mm oder weniger, entsteint, zur Herstellung von Schokoladewaren (2) (3)
2008 60 51	– – – – Sauerkirschen (Prunus cerasus) (4) (5)
2008 60 61	– – – – Sauerkirschen (Prunus cerasus) (4) (5)
2008 60 71	– – – – Sauerkirschen (Prunus cerasus) (4) (5)
2008 60 91	– – – – Sauerkirschen (Prunus cerasus) (4) (5)
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
2208 90	– andere:
	– – Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4% vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
	– – – 2 l oder weniger:

(1) Im Rahmen einer Referenzmenge
(2) Im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents
(3) Die Kontrolle der Verwendung zu diesem besonderen Zweck erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

(4) In den Grenzen des jährlichen gemeinschaftlichen Plafonds
(5) Unter Vorbehalt eines jährlich durch die Gemeinschaft festgesetzten Mindestimportpreises.

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2208 90 33	– – – – Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein:
	– Pflaumenbranntwein unter der Bezeichnung „Slivovica" (1) (3)
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:
ex 2401 10	– Tabak, nicht entrippt:
	– – anderer:
ex 2401 10 60	– – – „sun-cured"-Orienttabak:
	– Tabak der Sorte „Prilep" (2) (3)
ex 2401 20	– Tabak, teilweise oder ganz entrippt:
	– – anderer:
ex 2401 20 60	– – – „sun-cured"-Orienttabak
	– Tabak der Sorte „Prilep" (2) (3)
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009:
	– anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:
2204 21	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l ~~oder weniger~~:
	– – – andere:
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:
	– – – – – andere:
2204 21 25	– – – – – – Weißwein (4)
ex 2204 21 29	– – – – – – andere (4)
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:
	– – – – – andere:
2204 21 35	– – – – – – Weißwein (4)
ex 2204 21 39	– – – – – – andere (4)
220429	– – andere: (4)
	– – – andere:
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:
	– – – – – andere:
2204 29 25	– – – – – – Weißwein (4)
ex 2204 29 29	– – – – – – andere (4)
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:
	– – – – – andere:
2204 29 35	– – – – – – Weißwein (4)
ex 2204 29 39	– – – – – – andere (4)

(1) Im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents ...
(2) Im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents ... für die beiden Unterpositionen für Tabak der Sorte „Prilep".
(3) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.
(4) In den Grenzen eines jährlichen Zollkontingents und unter dem Vorbehalt, dass die tatsächlichen Preise zum Import von Weinen mit Ursprung aus Slowenien, erhöht durch den effektiv erhobenen Zollsatz, jederzeit mindestens gleich hoch wie die gemeinschaftlichen Referenzpreise sind.

ANHANG E (1)

KN-Code	Warenbezeichnung
0102	Rinder, lebend:
	– andere:
	– – Hausrinder:
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 200 kg:
ex 0102 90 31	– – – – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):
	– Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 320 kg bis 470 kg (a)
ex 0102 90 35	– – – – Stiere (a)
und	
ex 0102 90 37	– – – – Ochsen:
	– Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 350 kg bis 500 kg (a)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:
0201 10	– ganze oder halbe Tierkörper:
ex 0201 10 90	– – mit einem Gewicht von 136 kg oder weniger für ganze Tierkörper und von 68 kg oder weniger für halbe Tierkörper
	– ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 300 kg sowie halbe Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)
0201 20	– andere Teile, mit Knochen:
	– – „quartiers compensés“:
ex 0201 20 29	– – mit einem Gewicht von mehr als 68 kg:
	– „quartiers compensés“ mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)
	– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt:
ex 0201 20 39	– – – mit einem Gewicht von mehr als 60 kg für Vorderviertel, zusammen, und von mehr als 30 kg für Vorderviertel, getrennt
	– – – Vorderviertel, getrennt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 75 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)
ex 0201 20 51	– – Hinterviertel, zusammen oder getrennt:
	– – – mit einem Gewicht von 75 kg oder weniger für Hinterviertel, zusammen, und von 40 kg oder weniger für Hinterviertel, getrennt:
	– Hinterviertel, getrennt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 75 kg — beim sogenannten „Pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 68 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)
ex 0201 20 59	– – – mit einem Gewicht von mehr als 75 kg für Hinterviertel, zusammen, und von mehr als 40 kg für Hinterviertel, getrennt:
	– Hinterviertel, getrennt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 75 kg — beim sogenannten „Pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 68 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)

(a) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

(1) in den Grenzen des jährlichen Zollkontingents und unter Vorbehalt eines Mindestpreises und anderer jährlich von der Gemeinschaft festgelegten Importbedingungen.

ANHANG F

LISTE DER TEXTILWAREN NACH ARTIKEL 16, par. 2

1. Wegen Fehlens näherer Angaben über die Zusammensetzung der Erzeugnisse der Kategorien 1 bis 114 werden diese Erzeugnisse so behandelt, als ob sie ausschließlich aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen bestünden.

2. Waren, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt.

3. Der Begriff „Bekleidung für Säuglinge" umfaßt auch Kleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.

GRUPPE I A

Kategorie Nummer	KN-Code 1992	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1	5204 11 00	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	5204 19 00			
	5205 11 00			
	5205 12 00			
	5205 13 00			
	5205 14 00			
	5205 15 10			
	5205 15 90			
	5205 21 00			
	5205 22 00			
	5205 23 00			
	5205 24 00			
	5205 25 10			
	5205 25 30			
	5205 25 90			
	5205 31 00			
	5205 32 00			
	5205 33 00			
	5205 34 00			
	5205 35 10			
	5205 35 90			
	5205 41 00			
	5205 42 00			
	5205 43 00			
	5205 44 00			
	5205 45 10			
	5205 45 30			
	5205 45 90			
	5206 11 00			
	5206 12 00			
	5206 13 00			
	5206 14 00			
	5206 15 10			
	5206 15 90			
	5206 21 00			
	5206 22 00			
	5206 23 00			
	5206 24 00			
	5206 25 10			
	5206 25 90			
	5206 31 00			
	5206 32 00			
	5206 33 00			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1 *(Forts.)*	5206 34 00 5206 35 10 5206 35 90 5206 41 00 5206 42 00 5206 43 00 5206 44 00 5206 45 10 5206 45 90 ex 5604 90 00			
2	5208 11 10 5208 11 90 5208 12 11 5208 12 13 5208 12 15 5208 12 19 5208 12 91 5208 12 93 5208 12 95 5208 12 99 5208 13 00 5208 19 00 5208 21 10 5208 21 90 5208 22 11 5208 22 13 5208 22 15 5208 22 19 5208 22 91 5208 22 93 5208 22 95 5208 22 99 5208 23 00 5208 29 00 5208 31 00 5208 32 11 5208 32 13 5208 32 15 5208 32 19 5208 32 91 5208 32 93 5208 32 95 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 10 5208 52 90 5208 53 00 5208 59 00 5209 11 00 5209 12 00 5209 19 00 5209 21 00 5209 22 00 5209 29 00 5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2 *(Forts.)*	5209 49 10 5209 49 90 5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00 5210 11 10 5210 11 90 5210 12 00 5210 19 00 5210 21 10 5210 21 90 5210 22 00 5210 29 00 5210 31 10 5210 31 90 5210 32 00 5210 39 00 5210 41 00 5210 42 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 52 00 5210 59 00 5211 11 00 5211 12 00 5211 19 00 5211 21 00 5211 22 00 5211 29 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 11 5211 49 19 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00 5212 11 10 5212 11 90 5212 12 10 5212 12 90 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 21 10 5212 21 90 5212 22 10 5212 22 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2 a)	5208 31 00 5208 32 11 5208 32 13 5208 32 15 5208 32 19 5208 32 91 5208 32 93 5208 32 95 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 10 5208 52 90 5208 53 00 5208 59 00 5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00 5209 49 10 5209 49 90 5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00 5210 31 10 5210 31 90 5210 32 00 5210 39 00 5210 41 00 5210 42 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 52 00 5210 59 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 11 5211 49 19 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00	a) davon: andere als roh oder gebleicht		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
3	5512 11 00 5512 19 10 5512 19 90 5512 21 00 5512 29 10 5512 29 90 5512 91 00 5512 99 10 5512 99 90 5513 11 10 5513 11 30 5513 11 90 5513 12 00 5513 13 00 5513 19 00 5513 21 10 5513 21 30 5513 21 90 5513 22 00 5513 23 00 5513 29 00 5513 31 00 5513 32 00 5513 33 00 5513 39 00 5513 41 00 5513 42 00 5513 43 00 5513 49 00 5514 11 00 5514 12 00 5514 13 00 5514 19 00 5514 21 00 5514 22 00 5514 23 00 5514 29 00 5514 31 00 5514 32 00 5514 33 00 5514 39 00 5514 41 00 5514 42 00 5514 43 00 5514 49 00 5515 11 10 5515 11 30 5515 11 90 5515 12 10 5515 12 30 5515 12 90 5515 13 11 5515 13 19 5515 13 91 5515 13 99 5515 19 10 5515 19 30 5515 19 90 5515 21 10 5515 21 30 5515 21 90 5515 22 11 5515 22 19 5515 22 91 5515 22 99 5515 29 10 5515 29 30	**Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe**		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
3 *(Forts.)*	5515 29 90 5515 91 10 5515 91 30 5515 91 90 5515 92 11 5515 92 19 5515 92 91 5515 92 99 5515 99 10 5515 99 30 5515 99 90 5803 90 30 ex 5905 00 70 ex 6308 00 00			
3 a)	5512 19 10 5512 19 90 5512 29 10 5512 29 90 5512 99 10 5512 99 90 5513 21 10 5513 21 30 5513 21 90 5513 22 00 5513 23 00 5513 29 00 5513 31 00 5513 32 00 5513 33 00 5513 39 00 5513 41 00 5513 42 00 5513 43 00 5513 49 00 5514 21 00 5514 22 00 5514 23 00 5514 29 00 5514 31 00 5514 32 00 5514 33 00 5514 39 00 5514 41 00 5514 42 00 5514 43 00 5514 49 00 5515 11 30 5515 11 90 5515 12 30 5515 12 90 5515 13 19 5515 13 99 5515 19 30 5515 19 90 5515 21 30 5515 21 90 5515 22 19 5515 22 99 5515 29 30 5515 29 90 5515 91 30 5515 91 90	a) davon: andere als roh oder gebleicht		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
3 a) *(Forts.)*	5515 92 19 5515 92 99 5515 99 30 5515 99 90 5803 90 30 ex 5905 00 70 ex 6308 00 00			

GRUPPE I B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
4	6105 10 00 6105 20 10 6105 20 90 6105 90 10 6109 10 00 6109 90 10 6109 90 30 6110 20 10 6110 30 10	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken	6,48	154
5	6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 10 10 6110 10 31 6110 10 39 6110 10 91 6110 10 99 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken	4,53	221
6	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 35 6204 63 18 6204 69 18 6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen Unterteite von gefütterten Trainingsanzügen aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern, die nicht unter die kategorien 16 oder 29 fallen.	1,76	568
7	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	5,55	180
8	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	4,60	217

GRUPPE II A

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
9	5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle		
20	6302 21 00 6302 22 90 6302 29 90 6302 31 10 6302 31 90 6302 32 90 6302 39 90	Bettwäsche, andere als aus Gewirken		
22	5508 10 11 5508 10 19 5509 11 00 5509 12 00 5509 21 10 5509 21 90 5509 22 10 5509 22 90 5509 31 10 5509 31 90 5509 32 10 5509 32 90 5509 41 10 5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 10 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 10 5509 91 90 5509 92 00 5509 99 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
22 a)	5508 10 19 5509 31 10 5509 31 90 5509 32 10 5509 32 90 5509 61 10 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00	a) davon: Polyacryl-Spinnfasern		
23	5508 20 10 5510 11 00 5510 12 00 5510 20 00 5510 30 00 5510 90 00	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
32	5801 10 00 5801 21 00 5801 22 00 5801 23 00 5801 24 00 5801 25 00 5801 26 00 5801 31 00 5801 32 00 5801 33 00 5801 34 00 5801 35 00 5801 36 00 5802 20 00 5802 30 00	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder), und Nadelflorgewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
32 a)	5801 22 00	a) davon: Rippensamt		
39	6302 51 10 6302 51 90 6302 53 90 ex 6302 59 00 6302 91 10 6302 91 90 6302 93 90 ex 6302 99 00	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle		

GRUPPE II B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
12	6115 12 00 6115 19 10 6115 19 90 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70	24,3 Paar	41
13	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	17	59
14	6201 11 00 ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6210 20 00	Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) (einschließlich Kurzmäntel)	0,72	1 389
15	6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	0,84	1 190
16	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 80 6203 23 80 6203 29 18 6211 32 31 6211 33 31	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge Gefütterte Trainingsanzüge für Männer oder knoben, dessen Aussenteil aus einem einzigen Stoff hergestellt ist, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern	0,80	1 250
17	6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,43	700
18	6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
18 *(Forts.)*	6207 92 00 6207 99 00 6208 11 00 6208 19 10 6208 19 90 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 10 6208 91 90 6208 92 10 6208 92 90 6208 99 00	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken		
19	6213 20 00 6213 90 00	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken	59	17
21	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00	Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	2,3	435
	6211 32 41 6211 33 41 6211 42 41 6211 43 41	Oberteile von gefütterten Trainingsanzügen aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern, die nicht unter die Kategorien 16 oder 29 fallen.		
24	6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 00 6107 92 00 ex 6107 99 00 6108 31 10 6108 31 90 6108 32 11 6108 32 19 6108 32 90 6108 39 00 6108 91 00 6108 92 00 6108 99 10	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Mädchen, aus Gewirken	3,9	257
26	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	3,1	323
27	6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen	2,6	385

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
27 *(Forts.)*	6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10			
28	6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91 6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,61	620
29	6204 11 00 6204 12 00 6204 13 00 6204 19 10 6204 21 00 6204 22 80 6204 23 80 6204 29 18 6211 42 31 6211 43 31	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge Gefütterte Trainingsanzüge für Frauen oder Mädchen, dessen Aussenteil aus einem einzigen Stoff hergestellt ist, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern	1,37	730
31	6212 10 00	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	18,2	55
68	6111 10 90 6111 20 90 6111 30 90 ex 6111 90 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorie 10 und 87 und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken, der Kategorie 88		
73	6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00	Trainingsanzüge aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,67	600
76	6203 22 10 6203 23 10 6203 29 11 6203 32 10 6203 33 10 6203 39 11 6203 42 11 6203 42 51 6203 43 11 6203 43 31 6203 49 11 6203 49 31 6204 22 10 6204 23 10 6204 29 11	Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken; Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
76 *(Forts.)*	6204 32 10 6204 33 10 6204 39 11 6204 62 11 6204 62 51 6204 63 11 6204 63 31 6204 69 11 6204 69 31 6211 32 10 6211 33 10 6211 42 10 6211 43 10			
77	ex 6211 20 00	Kombinationen und Skianzüge, andere als aus Gewirken		
78	6203 41 30 6203 42 59 6203 43 39 6203 49 39 6204 61 80 6204 61 90 6204 62 59 6204 62 90 6204 63 39 6204 63 90 6204 69 39 6204 69 50 6210 40 00 6210 50 00 6211 31 00 6211 32 90 6211 33 90 6211 41 00 6211 42 90 6211 43 90	Bekleidung, andere als aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77		
83	6101 10 10 6101 20 10 6101 30 10 6102 10 10 6102 20 10 6102 30 10 6103 31 00 6103 32 00 6103 33 00 ex 6103 39 00 6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 ex 6104 39 00 ex 6112 20 00 6113 00 90 6114 10 00 6114 20 00 6114 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschließlich Skianzüge, aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74, 75		

GRUPPE III A

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
33	5407 20 11 6305 31 91 6305 31 99	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen		
34	5407 20 19	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr		
35	5407 10 00 5407 20 90 5407 30 00 5407 41 00 5407 42 10 5407 42 90 5407 43 00 5407 44 10 5407 44 90 5407 51 00 5407 52 00 5407 53 10 5407 53 90 5407 54 00 5407 60 10 5407 60 30 5407 60 51 5407 60 59 5407 60 90 5407 71 00 5407 72 00 5407 73 10 5407 73 91 5407 73 99 5407 74 00 5407 81 00 5407 82 00 5407 83 10 5407 83 90 5407 84 00 5407 91 00 5407 92 00 5407 93 10 5407 93 90 5407 94 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114		
35 a)	5407 42 10 5407 42 90 5407 43 00 5407 44 10 5407 44 90 5407 52 00 5407 53 10 5407 53 90 5407 54 00 5407 60 30 5407 60 51 5407 60 59 5407 60 90	a) davon: andere als roh oder gebleicht		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
35 a) *(Forts.)*	5407 72 00 5407 73 10 5407 73 91 5407 73 99 5407 74 00 5407 82 00 5407 83 10 5407 83 90 5407 84 00 5407 92 00 5407 93 10 5407 93 90 5407 94 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70			
36	5408 10 00 5408 21 00 5408 22 10 5408 22 90 5408 23 10 5408 23 90 5408 24 00 5408 31 00 5408 32 00 5408 33 00 5408 34 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114		
36 a)	5408 10 00 5408 22 10 5408 22 90 5408 23 10 5408 23 90 5408 24 00 5408 32 00 5408 33 00 5408 34 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70	a) davon: andere als roh oder gebleicht		
37	5516 11 00 5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 21 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 31 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 41 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 91 00	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
37 *(Forts.)*	5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 5803 90 50 ex 5905 00 70			
37 a)	5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 5803 90 50 ex 5905 00 70	a) davon: andere als roh oder gebleicht		
38 A	6002 43 11 6002 93 10	Gewirke aus synthetischen Spinnfasern, für Vorhänge und Gardinen		
38 B	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90	Gardinen, andere als aus Gewirken		
40	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90 6304 19 10 ex 6304 19 90 6304 92 00 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
41	5401 10 11 5401 10 19 5402 10 10 5402 10 90 5402 20 00 5402 31 10 5402 31 30 5402 31 90 5402 32 00 5402 33 10 5402 33 90 5402 39 10 5402 39 90 5402 49 10 5402 49 91 5402 49 99 5402 51 10 5402 51 30	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
41 *(Forts.)*	5402 51 90 5402 52 10 5402 52 90 5402 59 10 5402 59 90 5402 61 10 5402 61 30 5402 61 90 5402 62 10 5402 62 90 5402 69 10 5402 69 90 ex 5604 20 00 ex 5604 90 00			
42	5401 20 10 5403 10 00 5403 20 10 5403 20 90 ex 5403 32 00 5403 33 90 5403 39 00 5403 41 00 5403 42 00 5403 49 00 ex 5604 20 00	Garne aus synthetischen und künstlichen Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Garne aus künstlichen Spinnfäden: Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne, ungezwirnt, ungedreht, aus Viskose oder mit nicht mehr als 250 Drehungen je Meter und nicht texturierte Garne, ungezwirnt, aus Zelluloseacetat		
43	5204 20 00 5207 10 00 5207 90 00 5401 10 90 5401 20 90 5406 10 00 5406 20 00 5508 20 90 5511 30 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus künstlichen Spinnfasern, Garne aus Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
46	5105 10 00 5105 21 00 5105 29 00 5105 30 10 5105 30 90	Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt		
47	5106 10 10 5106 10 90 5106 20 11 5106 20 19 5106 20 91 5106 20 99 5108 10 10 5108 10 90	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekrempelt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
48	5107 10 10 5107 10 90 5107 20 10 5107 20 30	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
48 *(Forts.)*	5107 20 51 5107 20 59 5107 20 91 5107 20 99 5108 20 10 5108 20 90			
49	5109 10 10 5109 10 90 5109 90 10 5109 90 90	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
50	5111 11 00 5111 19 10 5111 19 90 5111 20 00 5111 30 10 5111 30 30 5111 30 90 5111 90 10 5111 90 91 5111 90 93 5111 90 99 5112 11 00 5112 19 10 5112 19 90 5112 20 00 5112 30 10 5112 30 30 5112 30 90 5112 90 10 5112 90 91 5112 90 93 5112 90 99	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
51	5203 00 00	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt		
53	5803 10 00	Drehergewebe aus Baumwolle		
54	5507 00 00	Künstliche Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		
55	5506 10 00 5506 20 00 5506 30 00 5506 90 10 5506 90 91 5506 90 99	Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		
56	5508 10 90 5511 10 00 5511 20 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschließlich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
58	5701 10 10 5701 10 91 5701 10 93 5701 10 99 5701 90 10 5701 90 90	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
59	5702 10 00 5702 31 10 5702 31 30 5702 31 90 5702 32 10 5702 32 90 5702 39 10 5702 41 10 5702 41 90 5702 42 10 5702 42 90 5702 49 10 5702 51 00 5702 52 00 ex 5702 59 00 5702 91 00 5702 92 00 ex 5702 99 00 5703 10 10 5703 10 90 5703 20 11 5703 20 19 5703 20 91 5703 20 99 5703 30 11 5703 30 19 5703 30 51 5703 30 59 5703 30 91 5703 30 99 5703 90 10 5703 90 90 5704 10 00 5704 90 00 5705 00 10 5705 00 31 5705 00 39 ex 5705 00 90	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58		
60	5805 00 00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert		
61	ex 5806 10 00 5806 20 00 5806 31 10 5806 31 90 5806 32 10 5806 32 90 5806 39 00 5806 40 00	Bänder und schußlose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62 Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke)		
62	5606 00 91 5606 00 99 5804 10 11 5804 10 19 5804 10 90 5804 21 10 5804 21 90 5804 29 10 5804 29 90 5804 30 00	Chenillegarne, Gimpen (andere als umsponnene Garne aus Roßhaar) Tülle, Bobinetgardinenstoff und geknüpfte Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
62 *(Forts.)*	5807 10 10 5807 10 90	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt		
	5808 10 00 5808 90 00	Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		
	5810 10 10 5810 10 90 5810 91 10 5810 91 90 5810 92 10 5810 92 90 5810 99 10 5810 99 90	Stickereien, als Meterware oder als Motiv		
63	5906 91 00	Gewirke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomer-Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und Gewirke mit einem Anteil an gummielastischen Fäden, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen		
	ex 6002 10 10 6002 10 90 ex 6002 30 10 6002 30 90	Raschelspitzen und hochflorige Gewirke, aus synthetischen Spinnfasern		
	ex 6001 10 00 6002 20 31 6002 43 19			
65	5606 00 10	Gewirke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
	ex 6001 10 00 6001 21 00 6001 22 00 6001 29 10 6001 91 10 6001 91 30 6001 91 50 6001 91 90 6001 92 10 6001 92 30 6001 92 50 6001 92 90 6001 99 10			
	ex 6002 10 10 6002 20 10 6002 20 39 6002 20 50 6002 20 70 ex 6002 30 10 6002 41 00 6002 42 10 6002 42 30 6002 42 50 6002 42 90 6002 43 31 6002 43 33 6002 43 35 6002 43 39 6002 43 50 6002 43 91 6002 43 93 6002 43 95 6002 43 99 6002 91 00 6002 92 10 6002 92 30 6002 92 50			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
65 *(Forts.)*	6002 92 90 6002 93 31 6002 93 33 6002 93 35 6002 93 39 6002 93 91 6002 93 99			
66	6301 10 00 6301 20 91 6301 20 99 6301 30 90 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90	Decken, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		

GRUPPE III B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
10	6111 10 10 6111 20 10 6111 30 10 ex 6111 90 00 6116 10 10 6116 10 90 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00	Handschuhe aus Gewirken	17 Paar	59
67	5807 90 90 6113 00 10 6117 10 00 6117 20 00 6117 80 10 6117 80 90 6117 90 00 6301 20 10 6301 30 10 6301 40 10 6301 90 10 6302 10 10 6302 10 90 6302 40 00 ex 6302 60 00 6303 11 00 6303 12 00 6303 19 00 6304 11 00 6304 91 00 ex 6305 20 00 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00 6305 31 10 6307 10 10 6307 90 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Waren aus Gewirken, einschließlich Bekleidungsteile und Bekleidungszubehör		
67 a)	6305 31 10	a) davon: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen		
69	6108 11 10 6108 11 90 6108 19 10 6108 19 90	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen	7,8	128
70	6115 11 00 6115 20 19 6115 93 91	Strumpfhosen aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer der Einfachfäden von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex) Strümpfe, für Frauen, aus synthetischen Spinnfasern	30,4 Paar	33

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
72	6112 31 10 6112 31 90 6112 39 10 6112 39 90 6112 41 10 6112 41 90 6112 49 10 6112 49 90 6211 11 00 6211 12 00	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	9,7	103
74	6104 11 00 6104 12 00 6104 13 00 ex 6104 19 00 6104 21 00 6104 22 00 6104 23 00 ex 6104 29 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	1,54	650
75	6103 11 00 6103 12 00 6103 19 00 6103 21 00 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	0,80	1 250
84	6214 20 00 6214 30 00 6214 40 00 6214 90 10	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
85	6215 20 00 6215 90 00	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	17,9	56
86	6212 20 00 6212 30 00 6212 90 00	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken	8,8	114
87	6216 00 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Handschuhe, andere als aus Gewirken		
88	6217 10 00 6217 90 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
90	5607 41 00 5607 49 11 5607 49 19 5607 49 90 5607 50 11 5607 50 19 5607 50 30 5607 50 90	**Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Spinnstoffen**		
91	6306 21 00 6306 22 00 6306 29 00	Zelte		
93	ex 6305 20 00 ex 6305 39 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen		
94	5601 10 10 5601 10 90 5601 21 10 5601 21 90 5601 22 10 5601 22 91 5601 22 99 5601 29 00 5601 30 00	Watte und Waren daraus, aus Spinnstoffen; Spinnfasern mit einer Breite von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		
95	5602 10 19 5602 10 31 5602 10 39 5602 10 90 5602 21 00 5602 29 90 5602 90 00 ex 5807 90 10 ex 5905 00 70 6210 10 10 6307 90 91	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge		
96	5603 00 10 5603 00 91 5603 00 93 5603 00 95 5603 00 99 ex 5807 90 10 ex 5905 00 70 6210 10 91 6210 10 99 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90 6302 22 10 6302 32 10 6302 53 10 6302 93 10 6303 92 10 6303 99 10	**Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen**		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
96 *(Forts.)*	ex 6304 19 90 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00 ex 6305 39 00 6307 10 30 ex 6307 90 99			
97	5608 11 11 5608 11 19 5608 11 91 5608 11 99 5608 19 11 5608 19 19 5608 19 31 5608 19 39 5608 19 91 5608 19 99 5608 90 00	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen		
98	5609 00 00 5905 00 10	Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97		
99	5901 10 00 5901 90 00 5904 10 00 5904 91 10 5904 91 90 5904 92 00 5906 10 10 5906 10 90 5906 99 10 5906 99 90 5907 00 00	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, wie sie üblicherweise zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie 100		
100	5903 10 10 5903 10 90 5903 20 10 5903 20 90 5903 90 10 5903 90 91 5903 90 99	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		
101	ex 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern		
109	6306 11 00 6306 12 00 6306 19 00 6306 31 00 6306 39 00	Planen, Segel und Markisen		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
110	6306 41 00 6306 49 00	Luftmatratzen, aus Geweben		
111	6306 91 00 6306 99 00	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte		
112	6307 20 00 6307 90 99	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114		
113	6307 10 90	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken		
114	5902 10 10 5902 10 90 5902 20 10 5902 20 90 5902 90 10 5902 90 90 5908 00 00 5909 00 10 5909 00 90 5910 00 00 5911 10 00 ex 5911 20 00 5911 31 11 5911 31 19 5911 31 90 5911 32 10 5911 32 90 5911 40 00 5911 90 10 5911 90 90	Gewebe und Waren für technische Zwecke		

[redacted]

[redacted]

PROTOKOLL Nr. 1
Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

TITEL I

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS "ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN" ODER "URSPRUNGSERZEUGNISSE"

Artikel 1

Ursprungskriterien

Für die Zwecke des Abkommens gelten

(1) als Ursprungserzeugnisse der Republik Slowenien

a) Erzeugnisse, die vollständig in der Republik Slowenien gewonnen oder hergestellt worden sind;

b) Erzeugnisse, die in der Republik Slowenien unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne der Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es jedoch nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind, wenn sie in der Republik Slowenien Be- oder Verarbeitungen unterzogen werden, die über die in Artikel 3 Absatz 3 aufgeführten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgehen;

(2) als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft:

a) Erzeugnisse, die vollständig in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind;

b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als der in der Gemeinschaft vollständig gewonnenen oder hergestellten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es jedoch nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieser Verordnung Ursprungserzeugnisse der Republik Slowenien sind, wenn sie in der Gemeinschaft Be- oder Verarbeitungen unterzogen werden, die über die in Artikel 3 Absatz 3 aufgeführten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgehen.

Artikel 2

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Als in der Republik Slowenien oder in der Gemeinschaft "vollständig gewonnen oder hergestellt" gelten:

a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind,

b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind,

c) lebende Tiere, die dort geboren oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen worden sind,

d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind,

e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind,

f) Erzeugnisse der Fischerei und andere Meereserzeugnisse, die von ihren Schiffen gefangen worden sind,

g) Waren, die an Bord ihrer Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind,

h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,

i) Ausschuß und Abfälle, die bei dort durchgeführten Herstellungsvorgängen anfallen,

j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

(2) Der Begriff "ihre Schiffe" in Absatz 1 Buchstabe f ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in der Republik Slowenien eingetragen oder dort angemeldet sind;

- die die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder der Republik Slowenien führen;

- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Republik Slowenien, der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem dieser Staaten oder in der Republik Slowenien gelegen ist und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Republik Slowenien oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind und - im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung - außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder der Republik Slowenien oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;

- deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Republik Slowenien oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht;

- deren Besatzung zu mindestens 75 % aus Staatsangehörigen der Republik Slowenien oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht.

(3) Die Begriffe "die Gemeinschaft" und "der Republik Slowenien" umfassen auch die Hoheitsgewässer der Republik Slowenien und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Hochseegängige Schiffe einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des Mitgliedstaates der Gemeinschaft oder der Republik Slowenien, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Artikel 3

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 1 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn das hergestellte Erzeugnis in eine andere Position einzureihen ist als die Position, in die jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einzureihen ist.

Die in diesem Protokoll verwendeten Begriffe "Kapitel" und "Position" bedeuten die Kapitel und die ersten vier Stellen der Positionen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im folgenden als "Harmonisiertes System" oder HS bezeichnet).

Unter dem Begriff "einreihen" ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position zu verstehen.

(2) Bei einem in den Spalten 1 und 2 der Liste des Anhangs II genannten Erzeugnis müssen anstelle der Voraussetzungen des Absatzes 1 die für dieses Erzeugnis in der Spalte 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

a) Wird in der Liste des Anhangs II zur Feststellung der Ursprungseigenschaft eines in der Gemeinschaft oder der Republik Slowenien hergestellten Erzeugnisses eine Prozentregel angewandt, so muß der aufgrund der Be- oder Verarbeitungen hinzugefügte Wert dem Ab-Werk-Preis dieses Erzeugnisses abzüglich des Zollwertes der in das betreffende Gebiet eingeführten Drittlandswaren entsprechen.

b) Der Begriff "Wert" in der Liste des Anhangs II bedeutet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in dem betreffenden Gebiet für die Vormaterialien gezahlt wird.

Wenn der Wert von verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bestimmt werden muß, gilt Buchstabe b erster Unterabsatz sinngemäß.

c) Unter dem Begriff "Ab-Werk-Preis" in der Liste des Anhangs II ist der Preis zu verstehen, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfaßt, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.

d) Als "Zollwert" gilt der Wert im Sinne des am 12. April 1979 in Genf geschlossenen Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);

b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;

c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;

ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;

d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;

e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Art, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Republik Slowenien zu gelten;

f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;

g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;

h) Schlachten von Tieren.

Artikel 4

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob es sich um Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Republik Slowenien handelt, wird nicht geprüft, ob elektrische Energie, Brennstoffe, Anlagen und Ausrüstung, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung verwendet wurden, oder die bei der Herstellung verwendeten, aber nicht in die endgültige Zusammensetzung der Waren eingehenden Vormaterialien oder Erzeugnisse ihren Ursprung in Drittländern haben.

[redacted] [redacted]

Artikel 5

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeug

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 6

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile, aus denen sie bestehen, Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 7

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für Erzeugnisse oder Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft, die zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet der Republik Slowenien befördert werden, ohne dabei ein anderes Gebiet zu berühren. Waren mit Ursprung in der Republik Slowenien oder in der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, können jedoch über andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder Sloweniens befördert werden, gegebenenfalls auch mit Umladung oder vorübergehender Einlagerung in diesen Gebieten, wenn die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden vorgelegt wird:

a) ein einziges, im Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist,

oder

b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:

- genaue Warenbeschreibung,
- Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren oder der Ein- oder Ausschiffung, unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel, und
- Bescheinigung über die Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland,

oder

c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 8

Territoriale Kontinuität

Die in Titel I für den Erwerb der Ursprungseigenschaft vorgesehenen Bedingungen müssen ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft oder in der Republik Slowenien erfüllt werden.

Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft oder aus der Republik Slowenien in ein anderes Land ausgeführt wurden, gelten bei ihrer Wiedereinfuhr als Waren ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, es kann den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden,

- daß die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- daß sie dort oder während der Ausfuhr nur eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

TITEL II

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 9

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Der Nachweis, daß Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III erbracht.

Artikel 10

Normales Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist. Dieser Antrag ist auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang III zu stellen und gemäß diesem Protokoll auszufüllen.

Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann.

Er ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die diese für notwendig erachten, um zu prüfen, ob die für die Präferenzbehandlung in Betracht kommenden Waren tatsächlich Ursprungseigenschaft besitzen. Er ist ferner verpflichtet, jede Überprüfung seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen dieser Erzeugnisse durch die genannten Behörden zu dulden.

Der Ausführer ist verpflichtet, die in Absatz 2 genannten Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 darf nur erteilt werden, wenn sie als Nachweis zur Inanspruchnahme der in Artikel 1 genannten Zollpräferenzen dienen soll.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats erteilt, wenn die Ausfuhrwaren als "Ursprungserzeugnisse" im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können.

(5) Wenn die Waren als "Ursprungserzeugnisse" im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b letzter Satz oder Absatz 2 Buchstabe b angesehen werden können, werden die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nur auf Vorlage des zuvor ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises erteilt. Dieser Ursprungsnachweis ist von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(6) Da die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 der Nachweis für die Inanspruchnahme der in Artikel 1 festgelegten Zollpräferenzen ist, achten die Zollbehörden des Ausfuhrstaats darauf, alle für die Feststellung des Ursprungs der Waren erforderlichen Schritte zu unternehmen und die anderen Angaben auf der Bescheinigung zu prüfen.

(7) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können zur Prüfung, ob die in den Absätzen 4 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(8) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Artikel 9 genannten Vordrucke ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld "Warenbezeichnung" so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

(9) In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

(10) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 11

Langzeit-Certifikate EUR.1

(1) Abweichend von Artikel 10 Absatz 10 können die Zollbehörden des Ausfuhrstaats eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, wenn nur ein Teil der Erzeugnisse ausgeführt wird, auf die sie sich bezieht, oder ein sogenanntes "LT-Certificate" für den Fall mehrerer Ausfuhren der gleichen Erzeugnisse des gleichen Ausführers an den gleichen Einführer, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Ausstellung getätigt werden.

(2) Ein LT-Certificate wird gemäß Artikel 10 von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats nach eigenem Ermessen aufgrund ihrer Beurteilung der Notwendigkeit erteilt, jedoch nur dann, wenn sich die Ursprungseigenschaft der Waren während der Geltungsdauer des LT-Certificate voraussichtlich nicht ändert. Wenn eine oder mehrere Waren von dem LT-Certificate nicht mehr erfaßt sind, muß der Ausführer die Zollbehörde, die das LT-Certificate erteilt hat, unverzüglich davon unterrichten.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können für den Fall des Verfahrens des LT-Certificate die Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorschreiben, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

(4) Das Feld Nr. 11 "Sichtvermerk der Zollbehörde" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist wie üblich von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mit einem Sichtvermerk zu versehen.

(5) In das Feld Nr. 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist einer der folgenden Vermerke einzutragen:

"CERTIFICADO LT VALIDO HASTA EL"
"LT-CERTIFICAT GYLDIGT INDTIL"
"LT-CERTIFICATE GÜLTIG BIS"
(Griechische Fassung)
"LT-CERTIFICATE VALID UNTIL"
"CERTIFICAT LT VALABLE JUSQU'AU"
"CERTIFICATO LT VALIDO FINO AL"
"LT-CERTIFICAAT GELDIG TOT EN MET"
"LT-CERTIFICADO VALIDO ATE"
"LT-BIZONYITVANY ERVENYES-IG"
"POTRDILO LT VELJA DO..."
(Datum in arabischen Ziffern).

(6) Es ist nicht erforderlich, in das Feld Nr. 8 und das Feld Nr. 9 des LT-Certificate Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m_3 usw.) einzutragen. Das Feld Nr. 8 muß jedoch eine hinreichend genaue Beschreibung und Bezeichnung der Waren enthalten, um sie identifizieren zu können.

(7) Abweichend von Artikel 17 muß das LT-Certificate spätestens zum Zeitpunkt der ersten Einfuhr der Waren, auf die es sich bezieht, der Einfuhrzollstelle vorgelegt werden. Nimmt der Einführer die Verzollung bei verschiedenen Zollstellen des Einfuhrstaats vor, so können die Zollbehörden von ihm die Vorlage einer Kopie des LT-Certificate bei jeder dieser Stellen verlangen.

(8) Wurde den Zollbehörden ein LT-Certificate vorgelegt, so wird der Ursprungsnachweis für die eingeführten Waren während der Geltungsdauer des LT-Certificate durch Rechnungen erbracht, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Sind auf einer Rechnung Ursprungswaren der Gemeinschaft oder Sloweniens und Waren ohne Ursprungseigenschaft aufgeführt, so hat der Ausführer eine klare Unterscheidung zwischen beiden Warenarten vorzunehmen;

b) auf jeder Rechnung hat der Ausführer die Nummer des für die betreffenden Waren ausgestellten LT-Certificate und das Ende der Geltungsdauer dieser Bescheinigung sowie das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer der Waren anzugeben.

Die Eintragung der Nummer des LT-Certificate in die Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes gilt als Erklärung des Ausführers, daß die Waren die Voraussetzungen dieses Protokolls zur Erlangung des präferenzbegünstigten Ursprungs im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Slowenien erfüllen.

Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können verlangen, daß die Angaben, die nach den vorstehenden Bestimmungen in die Rechnung einzutragen sind, durch die handschriftliche Unterschrift, gefolgt von der leserlichen Angabe des vollen Namens der unterzeichneten Person, bestätigt werden;

c) die Beschreibung und Bezeichnung der Waren auf der Rechnung muß so genau sein, daß eindeutig daraus hervorgeht, daß die Waren auch in dem LT-Certificate, auf das sich die Rechnung bezieht, aufgeführt sind;

d) in den Rechnungen dürfen nur Waren aufgeführt sein, die während der Geltungsdauer des LT-Certificate, auf das sie sich beziehen, ausgeführt werden. Die Rechnungen können der Einfuhrzollstelle jedoch innerhalb von vier Monaten nach der Ausstellung durch den Ausführer vorgelegt werden.

(9) Im Rahmen des Verfahrens des LT-Certificate können Rechnungen, die die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllen, durch Fernmelde- oder Rechnersysteme ausgestellt und/oder übermittelt werden. Diese Rechnungen werden von den Zollstellen des Einfuhrstaats nach den von den Zollbehörden dieses Staates festgelegten Bestimmungen als Ursprungsnachweise für die eingeführten Waren anerkannt.

(10) Stellen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats fest, daß eine gemäß diesem Artikel ausgestellte Bescheinigung und/oder Rechnung für die gelieferten Waren nicht gültig ist, so teilen sie dies den Zollbehörden des Einfuhrstaats unverzüglich mit.

(11) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Sloweniens über die Zollförmlichkeiten und den Gebrauch von Zolldokumenten bleiben unberührt.

Artikel 12

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auch nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 muß der Ausführer in dem Antrag

- den Versandort und -tag der Erzeugnisse angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,

- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse keine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, wenn sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

'NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT', 'DELIVRE A POSTERIORI', 'RILASCIATO A POSTERIORI', 'AFGEGEVEN A POSTERIORI', 'ISSUED RETROSPECTIVELY', 'UDSTEDT EFTERFØLGENDE', *'EJDHEM EJ TYM USTEQYM'*, 'EXPEDIDO A POSTERIORI', 'EMITADO A POSTERIORI', 'IZDANO NAKNADNO'.

(4) Die in Absatz 3 genannten Vermerke sind in das Feld "Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 13

Ausstellung eines EUR.1-Duplikats

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das diese anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausfertigen.

(2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

'DUPLIKAT', 'DUPLICATA', 'DUPLICATO', 'DUPLICAAT', 'DUPLICATE', *'ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ'*, 'DUPLICADO', 'SEGUNDA VIA', 'COPIE CONFORMA', 'DVOJNIK'.

(3) Die in Absatz 2 genannten Vermerke sind in das Feld "Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt von diesem Tage an.

Artikel 14

Ersetzung von Bescheinigungen

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 können jederzeit durch eine oder mehrere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies bei der Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 15

Geltungsdauer der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 muß innerhalb einer Frist von fünf Monaten nach der Ausstellung durch die Zollbehörden des Ausfuhrstaats den Zollbehörden des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei denen die Erzeugnisse gestellt werden.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die betreffenden Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 16

Ausstellungen

(1) Werden Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder der Republik Slowenien zu einer Ausstellung in ein anderes Land als einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder die Republik Slowenien versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Republik Slowenien oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Republik Slowenien erfüllen und sofern der Zollbehörde nachgewiesen wird, daß

a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder der Republik Slowenien in das Land der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;

b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft oder in der Republik Slowenien verkauft oder überlassen hat;

c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in die Gemeinschaft oder in die Republik Slowenien in dem Zustand versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt worden waren;

d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 17

Vorlage der Bescheinigungen

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 18

Einfuhr in Teilsendungen

Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3 dieses Protokolls wird ein zerlegtes oder nicht montiertes Erzeugnis der Kapitel 84 und 85 des Harmonisierten Systems auf Antrag des Zollanmelders als ein einziges Erzeugnis betrachtet, wenn es unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für das vollständige Erzeugnis vorgelegt wird.

Artikel 19

Aufbewahrung von Bescheinigungen

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Vorschriften aufbewahrt.

Artikel 20

Formblatt EUR.2

(1) Unbeschadet des Artikels 9 ist der Nachweis, daß Sendungen, die ausschließlich Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 5110 ECU je Sendung nicht überschreitet, die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, durch ein Formblatt EUR.2 zu erbringen, dessen Muster in Anhang IV wiedergegeben ist.

(2) Das Formblatt EUR.2 ist vom Ausführer oder unter Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gemäß diesem Protokoll auszufüllen und zu unterzeichnen.

(3) Für jede Sendung ist ein Formblatt EUR.2 auszufüllen.

(4) Der Ausführer, der das Formblatt EUR.2 beantragt hat, legt auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrstaats alle zweckdienlichen Unterlagen über die Verwendung dieses Formblatts vor.

(5) Für Formblätter EUR.2 gelten die Artikel 16, 18 und 20 sinngemäß.

Artikel 21

Abweichungen

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder auf dem Formblatt EUR.2 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Bescheinigung oder das Formblatt nicht ipso facto ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder das Formblatt EUR.2 sich auf die gestellten Erzeugnisse beziehen.

[redacted] [redacted]

Artikel 22

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Im Sinne dieses Protokolls als Ursprungserzeugnisse angesehen werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft ohne Vorlage der in Artikel 9 oder in Artikel 20 genannten Unterlagen:

a) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen verschickt werden, wenn der Wert der Erzeugnisse 215 ECU nicht überschreitet;

b) Erzeugnisse, die sich im persönlichen Gepäck der Reisenden befinden, wenn der Wert der Erzeugnisse 600 ECU nicht überschreitet.

Diese Bestimmungen gelten nur, wenn es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und angemeldet wird, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

[redacted] [redacted]

TITEL III

METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 23

Übermittlung von Stempelabdrucken und Anschriften

Die Republik Slowenien übermittelt der Kommission Musterabdrucke der verwendeten Stempel zusammen mit den Anschriften der für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und für die nachträgliche Prüfung dieser Bescheinigungen zuständigen Zollbehörden. Die Kommission leitet diese Angaben an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten weiter.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden zur Gewährung der Präferenzbehandlung ab dem Zeitpunkt angenommen, zu dem die Kommission die Informationen erhält.

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die vor diesem Zeitpunkt den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaates vorgelegt werden, werden nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften angenommen.

Artikel 24

Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Formblätter EUR.2

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder der Formblätter EUR.2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einerseits und die Republik Slowenien andererseits einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Formblätter EUR.2 sowie der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren.

(3) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder das Formblatt EUR.2 oder eine Kopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen.

Sie fügen der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder dem Formblatt EUR.2 die Rechnung oder eine Kopie davon bei, sofern eine solche vorgelegt wurde, und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Erzeugnisse freigeben.

(4) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats baldmöglichst mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandeten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Formblätter EUR.2 für die betreffenden Erzeugnisse gelten und ob diese Erzeugnisse wirklich die Präferenzbehandlung erhalten können.

Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort unzureichende Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Dokuments oder den tatsächlichen Ursprung der Waren entscheiden zu können, so lehnen diese Behörden die Gewährung der vorgesehenen Präferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände vor.

(5) Für die nachträgliche Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 müssen die Zollbehörden des Ausfuhrlandes die Durchschriften der Bescheinigungen sowie gegebenenfalls die diesbezüglichen Ausfuhrpapiere mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

TITEL IV

CEUTA UND MELILLA

Artikel 25

Durchführung dieses Protokolls

(1) Der in diesem Protokoll verwendete Begriff "Gemeinschaft" umfaßt nicht Ceuta und Melilla. Der Begriff "Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft" umfaßt nicht die Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla.

(2) Dieses Protokoll gilt vorbehaltlich der in Artikel 26 festgelegten besonderen Voraussetzungen sinngemäß für Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla.

Artikel 26

Besondere Voraussetzungen

(1) Anstelle von Artikel 1 gelten die nachstehenden Bestimmungen; die Hinweise auf den genannten Artikel gelten sinngemäß für diesen Artikel.

(2) Unter dem Vorbehalt der unmittelbaren Beförderung gemäß Artikel 7 gelten

a) als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

i) Erzeugnisse, die vollständig in Ceuta und Melilla gewonnen oder hergestellt worden sind;

ii) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung anderer als der unter Ziffer (i) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 3 ausreichend be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es jedoch nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind, wenn sie in Ceuta und Melilla Be- oder Verarbeitungen unterzogen werden, die über die in Artikel 3 Absatz 3 aufgeführten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgehen;

b) als Ursprungserzeugnisse der Republik Slowenien:

i) Erzeugnisse, die vollständig in der Republik Slowenien gewonnen oder hergestellt worden sind;

ii) Erzeugnisse, die in der Republik Slowenien unter Verwendung anderer als der unter Ziffer (i) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 3 ausreichend be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es jedoch nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft sind, wenn sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen werden, die über die in Artikel 3 Absatz 3 aufgeführten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgehen.

(3) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(4) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 die Vermerke "Republik Slowenien" und "Ceuta und Melilla" einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 einzutragen.

(5) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Änderungen des Protokolls

Der Kooperationsrat prüft alle zwei Jahre oder auf Ersuchen Sloweniens oder der Gemeinschaft die Anwendung dieses Protokolls, um erforderliche Änderungen und Anpassungen vorzunehmen.

Bei jeder Prüfung ist insbesondere die Beteiligung der Vertragsparteien in Freihandelszonen oder Zollunionen mit Drittländern zu berücksichtigen.

Artikel 28

Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Es wird ein Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen eingesetzt, der beauftragt ist, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens durchzuführen, die ihm übertragen werden könnten.

(2) Der Ausschuß besteht einerseits aus Zollsachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen verantwortlichen Beamten der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und andererseits aus Zollsachverständigen Sloweniens.

Artikel 29

Mineralölerzeugnisse

Die in Anhang V aufgeführten Erzeugnisse sind vorübergehend von diesem Protokoll ausgeschlossen. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten dennoch sinngemäß für diese Erzeugnisse.

Artikel 30

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 31

Durchführung des Protokolls

Die Gemeinschaft und Slowenien treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

[redacted] [redacted]

ANHANG I

BEMERKUNGEN

Vorbemerkung:

Diese Bemerkungen gelten in den entsprechenden Fällen für alle Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn diese Erzeugnisse nicht den in der Liste des Anhangs II genannten besonderen Voraussetzungen, sondern der Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 3 Absatz 1 unterliegen.

Bemerkung 1:

1.1 Die Liste des Anhangs II enthält einige Erzeugnisse, die zwar selbst nicht präferenzberechtigt sind, aber bei der Herstellung von präferenzberechtigten Erzeugnissen verwendet werden dürfen.

1.2 Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellte Ware. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapital verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in der Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein "ex", so bedeutet dies, daß die Regel in der Spalte 3 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in der Spalte 2 genannt ist.

1.3 In der Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in der Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in der Spalte 1 zusammengefaßt sind.

1.4 Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht.

Bemerkung 2:

2.1 Der Begriff "Herstellen" umfaßt jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besonderer Vorgänge. Siehe jedoch die folgende Bemerkung 3.5.

2.2 Der Begriff "Vormaterial" umfaßt jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen der Ware verwendet werden.

2.3 Unter dem Begriff "Erzeugnis" ist das gewonnene oder hergestellte Erzeugnis zu verstehen, auch wenn es zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.

2.4 Der Begriff "Waren" umfaßt sowohl den Begriff Vormaterial als auch den Begriff Erzeugnisse.

Bemerkung 3:

3.1 Bei allen Positionen oder Teilen einer Position, die nicht in dieser Liste angeführt sind, gilt die Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 3 Absatz 1. Wenn bei einer Eintragung in der Liste das Erfordernis des Wechsels der Position gilt, dann ist dies bei der Regel in der Spalte 3 angegeben.

3.2 Die gemäß einer Regel in der Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

3.3 Wenn eine Regel besagt, daß "Vormaterialien jeder Position" verwendet werden können, können Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck "Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...", daß nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.

3.4 Wird eine Ware, die aus eingeführten Vormaterialien hergestellt wurde und dabei durch die Regel des Wechsels der Position oder durch ihre eigene Regel in dieser Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung einer anderen Ware verwendet, so wird auf sie eine für die andere Ware vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v.H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem betreffenden Land aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien gerechnet.

3.5 Selbst wenn die Regel des Wechsels der Position oder die in dieser Liste enthaltene Regel erfüllt ist, hat die hergestellte Ware nicht die Ursprungseigenschaft, wenn der vorgenommene Herstellungsvorgang insgesamt nicht ausreichend im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 ist.

3.6 Maßgebende Einheit für die Anwendung der Ursprungsregeln ist jede Ware, die als Grundlage für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems dient. Bei Warenzusammenstellungen, die gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3 zur Auslegung des Harmonisierten Systems einzureihen sind, ist maßgebende Einheit jede einzelne Ware der Warenzusammenstellung; diese Bestimmung gilt auch für Warenzusammenstellungen der Positionen 6308, 8206 und 9605.

Daraus ergibt sich, daß

- jede Gruppe oder Zusammenstellung von Waren, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;

- bei einer Sendung mit gleichen Waren, die in dieselbe Position des Harmonsierten Systems eingereiht werden, jede Ware bei der Anwendung der Ursprungsregeln für sich berechnet werden muß;

- Umschließungen, wenn sie gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 zur Auslegung des Harmonisierten Systems wie die darin enthaltenen Waren eingereiht werden, zur Feststellung des Ursprungs wie die Waren behandelt werden.

Bemerkung 4:

4.1 Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer vorgehenden Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.

4.2 Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Materialien - neben anderen - ebenfalls verwendet werden können; man kann also sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

Bezieht sich hingegen eine Beschränkung auf ein Vormaterial und eine andere Beschränkung in derselben Regel auf ein anderes Vormaterial, dann ist nur die auf das tatsächlich verwendete Vormaterial bezügliche Beschränkung anzuwenden.

Beispiel:

Die Regel für Nähmaschinen sieht vor, daß der verwendete Mechanismus für die Oberfadenzuführung ein Ursprungserzeugnis sein muß und daß die verwendeten Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich gleichfalls Ursprungseigenschaft haben müssen; beide Beschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Mechanismen auch tatsächlich in die Nähmaschine eingebaut werden.

4.3 Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Beispiel:

Die Regel für die Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Beispiel:

Bei einer Ware aus Vliesstoffen ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte normalerweise Vormaterial auf der Stufe vor dem Garn verwendet werden, d.h. Fasern.

Für Textilien siehe auch die Bemerkung 7.3.

4.4 Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei oder mehr v.H.-Sätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen v.H.-Sätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen v.H.-Sätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 5:

5.1 Der in dieser Liste verwendete Begriff "natürliche Fasern" bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die kardiert, gekrempelt, gekämmt oder in anderer Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

5.2 Der Begriff "natürliche Fasern" umfaßt Roßhaar der Positionen 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.

5.3 Die Begriffe "Spinnmasse", "chemische Materialien" und "Materialien für die Paperherstellung" stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.

5.4 Der in dieser Liste verwendete Begriff "synthetische oder künstliche Spinnfasern" bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 6:

6.1 Bei Waren, die in dieser Liste mit einem Hinweis auf diese Bemerkung versehen sind, werden die in der Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei ihrer Herstellung verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengenommen 10 v.H. oder weniger des Gesamtwertes aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe jedoch auch die folgenden Bemerkungen 6.3 und 6.4).

6.2 Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischwaren angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Roßhaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203, aus synthetischen Spinnfasern der Position 5203 und aus sythetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher könen synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zum Wert von 10 v.H. des Wertes des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt, oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zum Wert von 10 v.H. des Wertes des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgarne der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann eine Mischware, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst eine Mischware sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischen Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstofferzeugnis folglich eine Mischware.

Beispiel:

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist eine Mischware, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer weiteren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v.H. des Gewichts der textilen Vormaterialien des Teppichs nicht überschreitet. Das Grundgewebe aus Jute und/oder die künstlichen Garne können auf dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Gewichtsgrenze wird eingehalten.

6.3 Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v.H. für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen.

6.4 Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v.H. für Gewebe aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 7:

7.1 Textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in der Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und ihr Wert 8% des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet; dies gilt jedoch nur für jene Spinnstofferzeugnisse, die in dieser Liste mit einer auf diese Anmerkung verweisenden Fußnote bezeichnet sind.

7.2 Nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter die Voraussetzungen der Anmerkung 4.3 fallen, brauchen die in der Spalte 3 angeführten Bedingungen nicht zu erfüllen.

7.3 In Übereinstimmung mit der Bemerkung 4.3 können nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft oder alle anderen Waren, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, weil sie nicht aus den in der Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

7.4 Ihr Wert muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

ANHANG I

BEMERKUNGEN

Vorbemerkung:

Diese Bemerkungen gelten in den entsprechenden Fällen für alle Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn diese Erzeugnisse nicht den in der Liste in Anhang II genannten besonderen Voraussetzungen, sondern der Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 3 Absatz 1 unterliegen.

Bemerkung 1:

1.1. Die Liste in Anhang II enthält einige Erzeugnisse, die zwar selbst nicht präferenzberechtigt sind, aber bei der Herstellung von präferenzberechtigten Erzeugnissen verwendet werden dürfen.

1.2. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellte Ware. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in der Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex", so bedeutet dies, daß die Regel in der Spalte 3 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in der Spalte 2 genannt ist.

1.3. In der Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in der Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in der Spalte 1 zusammengefaßt sind.

1.4. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht.

Bemerkung 2:

2.1. Der Begriff „Herstellen" umfaßt jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besonderer Vorgänge. Siehe jedoch die folgende Anmerkung 3.5.

2.2. Der Begriff „Vormaterial" umfaßt jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen der Ware verwendet werden.

2.3. Unter dem Begriff „Erzeugnis" ist das gewonnene oder hergestellte Erzeugnis zu verstehen, auch wenn es zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.

2.4. Der Begriff „Waren" umfaßt sowohl den Begriff Vormaterial als auch den Begriff Erzeugnisse.

Bemerkung 3:

3.1. Bei allen Positionen oder Teilen einer Position, die nicht in dieser Liste angeführt sind, gilt die Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 3 Absatz 1. Wenn bei einer Eintragung in der Liste das Erfordernis des Wechsels der Position gilt, dann ist dies bei der Regel in der Spalte 3 angegeben.

3.2. Die gemäß einer Regel in der Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

3.3. Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Position" verwendet werden können, können Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position . . .", daß nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.

3.4. Wird eine Ware, die aus eingeführten Vormaterialien hergestellt wurde und dabei durch die Regel des Wechsels der Position oder durch ihre eigene Regel in dieser Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung einer anderen Ware verwendet, so wird auf sie eine für die andere Ware vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem betreffenden Land aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien gerechnet.

3.5. Selbst wenn die Regel des Wechsels der Position oder die in dieser Liste enthaltene Regel erfüllt ist, hat die hergestellte Ware nicht die Ursprungseigenschaft, wenn der vorgenommene Herstellungsvorgang insgesamt nicht ausreichend im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 ist.

3.6. Maßgebende Einheit für die Anwendung der Ursprungsregeln ist jede Ware, die als Grundlage für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems dient. Bei Warenzusammenstellungen, die gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3 zur Auslegung des Harmonisierten Systems einzureihen sind, ist maßgebende Einheit jede einzelne Ware der Warenzusammenstellung; diese Bestimmung gilt auch für Warenzusammenstellungen der Positionen 6308, 8206 und 9605.

Daraus ergibt sich, daß

— jede Gruppe oder Zusammenstellung von Waren, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;

— bei einer Sendung mit gleichen Waren, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jede Ware bei der Anwendung der Ursprungsregeln für sich berechnet werden muß;

— ~~Un~~schließungen, wenn sie gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 zur Auslegung des Harmonisierten Systems wie die darin enthaltenen Waren eingereiht werden, zur Feststellung des Ursprungs wie die Waren behandelt werden.

Bemerkung 4:

4.1. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer vorgehenden Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.

4.2. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Materialien — neben anderen — ebenfalls verwendet werden können; man kann also sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

Bezieht sich hingegen eine Beschränkung auf ein Vormaterial und eine andere Beschränkung in derselben Regel auf ein anderes Vormaterial, dann ist nur die auf das tatsächlich verwendete Vormaterial bezügliche Beschränkung anzuwenden.

Beispiel:

Die Regel für Nähmaschinen sieht vor, daß der verwendete Mechanismus für die Oberfadenzuführung ein Ursprungserzeugnis sein muß und daß die verwendeten Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich gleichfalls Ursprungseigenschaft haben müssen; beide Beschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Mechanismen auch tatsächlich in die Nähmaschine eingebaut werden.

4.3. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Beispiel:

Die Regel für die Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Beispiel:

Bei einer Ware aus Vliesstoffen ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte normalerweise Vormaterial auf der Stufe vor dem Garn verwendet werden, d. h. Fasern.

Für Textilien siehe auch die Bemerkung 7.3.

4.4. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei oder mehr v. H.-Sätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen v. H.-Sätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen v. H.-Sätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 5:

5.1. Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern" bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die kardiert, gekrempelt, gekämmt oder in anderer Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

5.2. Der Begriff „natürliche Fasern" umfaßt Roßhaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.

5.3. Die Begriffe „Spinnmasse", „chemische Materialien" und „Materialien für die Papierherstellung" stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.

5.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern" bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 6:

6.1. Bei Waren, die in dieser Liste mit einem Hinweis auf diese Bemerkung versehen sind, werden die in der Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei ihrer Herstellung verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengenommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtwertes aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe jedoch auch die folgenden Bemerkungen 6.3 und 6.4).

6.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischwaren angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

— Seide,
— Wolle,
— grobe Tierhaare,
— feine Tierhaare,
— Roßhaar,
— Baumwolle,
— Materialien für die Papierherstellung und Papier,
— Flachs,
— Hanf,
— Jute und andere textile Bastfasern,
— Sisal und andere textile Agavefasern,
— Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
— synthetische Filamente,
— künstliche Filamente,
— synthetische Spinnfasern,
— künstliche Spinnfasern.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203, aus synthetischen Spinnfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zum Wert von 10 v. H. des Wertes des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zum Wert von 10 v. H. des Wertes des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgarn der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann eine Mischware, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst eine Mischware sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstofferzeugnis folglich eine Mischware.

Beispiel:

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist eine Mischware, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer weiteren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichts der textilen Vormaterialien des Teppichs nicht überschreitet. Das Grundgewebe aus Jute und/oder die künstlichen Garne können auf dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Gewichtsgrenze wird eingehalten.

6.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen.

6.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Gewebe aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 7:

7.1. Textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in der Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und ihr Wert 8 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet; dies gilt jedoch nur für jene Spinnstofferzeugnisse, die in dieser Liste mit einer auf diese Anmerkung verweisenden Fußnote bezeichnet sind.

7.2. Nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter die Voraussetzungen der Anmerkung 4.3 fallen, brauchen die in der Spalte 3 angeführten Bedingungen nicht zu erfüllen.

7.3. In Übereinstimmung mit der Bemerkung 4.3 können nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft oder alle anderen Waren, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, weil sie nicht aus den in der Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

7.4. Ihr Wert muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

ANHANG II

LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER HERGESTELLTEN WARE DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, gefroren, der Position 0202
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, der Position 0201
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Tierkörper der Positionen 0201 bis 0205
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; bares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse der Positionen 0201 bis 0206 und 0208 oder Geflügellebern der Position 0207
0302 bis 0305	Fisch, anderer als lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungswaren sein müssen
0402, 0404 bis 0406	Milch und Milcherzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Milch oder Rahm der Position 0401 oder 0402
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungswaren sein müssen — verwendete Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, ausgenommen Vogeleier der Position 0407
ex 0502	Zubereitete Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten
ex 0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
0710 bis 0713	Gemüse, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, gefroren, getrocknet oder vorläufig haltbar gemacht; ausgenommen die Positionen ex 0710 und ex 0711	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüsewaren Ursprungswaren sein müssen

(1)	(2)	(3)
ex 0710	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
ex 0711	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
	— mit Zusatz von Zucker	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Kleber von Weizen, ausgenommen Position ex 1106, deren Anwendungsvorschriften nachstehend aufgeführt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, genießbaren Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex 1106	Mehl und Grieß der getrockneten geschälten Hülsenfrüchte der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 1302	Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert	Herstellen aus nichtmodifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen
1501	Schweineschmalz; anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:	
	— Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506
	— anderes	Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Positionen 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207

(1)	(2)	(3)
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:	
	— Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506
	— anderes	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	— Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen und Meeressäugetieren	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Erzeugnisse der Kapitel 2 und 3 Ursprungswaren sein müssen
ex 1505	Raffiniertes Lanolin	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	— feste Fraktionen	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
ex 1507 bis 1515	Fette, pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	— feste Fraktionen, ausgenommen jene von Jojobaöl	Herstellen aus anderen Waren der Positionen 1507 bis 1515
	— andere, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
	— Tungöl (Holzöl) und Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs	
	— zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, wiederverestert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen und pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1517	Genießbare flüssige Mischungen der pflanzlichen Öle der Positionen 1507 bis 1515	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungswaren sein müssen
ex 1519	Technische Fettalkohole von der Art künstlicher Wachse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Fettsäuren der Position 1519
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1

(1)	(2)	(3)
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1; alle verwendeten Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere müssen jedoch Ursprungswaren sein
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier Ursprungswaren sein müssen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere Ursprungswaren sein müssen
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glukose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:	
	— chemisch reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702
	— andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	— Malzextrakt	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	Herstellen, bei dem jedes Getreide (ausgenommen Hartweizen), das gesamte Fleisch, alle Schlachtnebenerzeugnisse, alle Fische, alle Krebstiere oder alle Weichtiere Ursprungswaren sein müssen
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:	
	— ohne Zusatz von Kakao:	
	— Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch dürfen Zuckermaiskörner oder -kolben, zubereitet oder haltbar gemacht, der Positionen 2001, 2004 und 2005 und Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, der Position 0710 nicht verwendet werden
	— andere	Herstellen, bei dem — jedes verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Mais der Art „Zea indurata" und Hartweizen sowie ihre Folgeprodukte) vollständig erzeugt sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— mit Zusatz von Kakao	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Materialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte oder Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten Ursprungswaren sein müssen
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze oder Trüffeln Ursprungswaren sein müssen
2004 und 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetopft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	— Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker; gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
	— Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen unter Verwendung von Schalenfrüchten und Ölsaaten mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207, deren Wert 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2101	Geröstete Zichorienwurzeln sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen, bei dem alle verwendeten Zichorienwurzeln Ursprungswaren sein müssen
ex 2103	— Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Senfmehl oder Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) dürfen jedoch verwendet werden
	— Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	Herstellen aus Senfmehl
ex 2104	— Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005
	— Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Die Regel für die Position, zu der das Erzeugnis in loser Schüttung gehören würde, findet Anwendung
ex 2106	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	Herstellen, bei dem das verwendete Wasser Ursprungsware sein muß
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten und die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 müssen Ursprungserzeugnisse sein
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherte Weine und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbunden oder unterbrochen ist (stummgemachter Traubenmost)	Herstellen aus anderem Traubenmost

(1)	(2)	(3)
2205, ex 2207, ex 2208 und ex 2209	Folgende Waren, Weintrauben enthaltend: Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert; Ethylalkohol und Branntwein, auch vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art; Speiseessig	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position außer Weintrauben oder ihrer Folgeprodukte
ex 2208	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50 % vol	Herstellen unter Verwendung von Branntwein auf der Grundlage von Getreide, dessen Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2303	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais Ursprungsware sein muß
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven Ursprungswaren sein müssen
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide, Zucker oder Melassen, Fleisch oder Milch Ursprungswaren sein müssen
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereichertem Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit

(1)	(2)	(3)
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Magnesia und geschmolzene totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2524	Natürliche Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs V
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	Waren des Anhangs V
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2811 und ex 2833 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2901, ex 2902, ex 2905, 2915, ex 2932, 2933 und 2934 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs V
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs V
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905; jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2915 oder 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex 2932	— Innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
	— Cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e); Nucleinsäuren und ihre Salze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932 oder 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
2934	Andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3002, 3003 und 3004 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:	
	— Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere:	
	— menschliches Blut	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— tierisches Blut zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobine	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 oder 3006)	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position ex 3105 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: — Natriumnitrat — Calciumcyanamid — Kaliumsulfat — Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3201 und 3205 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblakken (1)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 3202 und 3204; jedoch können Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position 3301 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete" oder „absolute" Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe (2) dieser Position; jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

(2) Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dental Wachs" und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3403 und ex 3404 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT	Waren des Anhangs V
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:	
	— auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Waren des Anhangs V
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus — hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516 — Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1519 — Vormaterialien der Position 3404; jedoch können alle diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware insgesamt nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe, modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3505 und ex 3507 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	
	— Stärkeether und -ester	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 1108
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetallegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3701, 3702 und 3704 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
3701	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 3702 einzureihen sind
3702	Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3801, ex 3803, ex 3805, ex 3806, ex 3807, 3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822 und 3823 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3801	— Kolloider Graphit in Suspensionen und halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 % GHT von Graphit mit Mineralölen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzspuren
ex 3807	Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt	Destillieren von Holzteer
3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822, 3823	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie:	
	— Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, der Position 3811	Waren des Anhangs V
	— folgende Waren der Position 3823:	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten	
	— Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und Ester der Naphtensäuren	
	— Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905	
	— Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	
	— Ionenaustauscher	
	— absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren	
	— nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen	

(1)	(2)	(3)
3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822, 3823 *(Fortsetzung)*	— Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphtensäuren — Fuselöle und Dippelöle — Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen — Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien	
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch aus Kunststoffen; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position ex 3907 eine besondere Regel angeführt ist:	
	— Additionshomopolymerisationserzeugnisse	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
ex 3907	Copolymere, aus Polycarbonaten und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen für die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3916, ex 3917 und ex 3920 besondere Regeln angeführt sind:	
	— Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	
	— aus Additionshomopolymerisationserzeugnissen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitel 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet (1)

(1) Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

(1)	(2)	(3)
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	Herstellen, bei dem — der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3920	Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk
4005	Kautschukmischungen (sogenannte Masterbatches), nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert [oder gebraucht]; Vollreifen oder Hohlkammerreifen [auswechselbare Überreifen und Felgenbänder], aus Kautschuk	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 4011 oder 4012
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
4109	Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt:	
	— in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302
	— andere	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken

(1)	(2)	(3)
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt), mit einer Dicke von 6 mm oder weniger; anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4409	— Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), geschliffen oder keilverzinkt	Schleifen oder Keilverzinken
	— Gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Fräsen oder Profilieren
ex 4410 bis ex 4413	Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Fräsen oder Profilieren
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Faßstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 4418	— Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles" und „shakes") verwendet werden
	— Gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Friesen oder Profilieren
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4817	Briefumschläge, Einsteckbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47

(1)	(2)	(3)
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern: — Dauerkalender, oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
ex Kapitel 50 bis 55	Garne, Monofile und Nähgarne	Herstellen aus (1) — Rohseide, Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — andere natürliche Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 50 bis 55 *(Fortsetzung)*	Gewebe:	
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen (1)
	— andere	Herstellen aus (1) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Taue und Seilerwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 5602, 5604, 5605 und 5606 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus (1) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:	
	— Nadelfilze	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — Spinnfasern aus Kasein oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:	
	— Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5604 *(Fortsetzung)*	— andere	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Garnen und Spinnstoffen, Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5606	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:	
	— aus Nadelfilz	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— aus anderem Filz	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	— andere	Herstellen aus (1) — Kokosgarnen — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten — natürlichen Fasern oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen die Waren der Positionen 5805 und 5810; für die Waren der Position 5810 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt:	
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen (1)
	— andere	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:	
	— mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT	Herstellen aus Garnen
	— andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen (1)
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:	
	— mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Herstellen aus Garnen

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5905 *(Fortsetzung)*	— andere	Herstellen aus (1) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:	
	— aus Gewirken oder Gestricken	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	— andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT	Herstellen aus chemischen Vormaterialien
	— andere	Herstellen aus Garnen
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen
ex 5908	Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:	
	— Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310
	— andere	Herstellen aus (1) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:	
	— die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden	Herstellen aus Garnen (1)
	— andere	Herstellen aus (2) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6210, 6213, 6214, ex 6216 und ex 6217 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Garnen (1)
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6211 und ex 6217	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; „anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör", bestickt	Herstellen aus Garnen (1) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (2)
ex 6210, ex 6216 und ex 6217	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen (1) oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:	
	— bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (1) (2) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (2)
	— andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (1) (2)
ex 6217	Gestanzte Kragen- und Manschetteneinlagen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1) Wegen der Behandlung von textilen Garnituren und textilem Zubehör siehe Bemerkung 7.

(2) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
6301 bis 6304	Decken; Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:	
	— aus Filz oder Vliesstoffen	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	— andere:	
	— bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (1) (2) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (2)
	— andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (1) (2)
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
6306	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen:	
	— aus Vliesstoffen	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	— andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (1)
ex 6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
6401 bis 6405	Fußbekleidung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 6406
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (3)

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(2) Für Waren aus Gewirken und Gestricken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 7.

(3) Wegen der Behandlung von textilen Garnituren und textilem Zubehör siehe Bemerkung 7.

(1)	(2)	(3)
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (1)
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 6814	Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1) Wegen der Behandlung von textilen Garnituren und textilem Zubehör siehe Bemerkung 7.

(1)	(2)	(3)
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus: — ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) und Garnen, geschnittenem Textilglas oder — Glaswolle
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle: — in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytische, thermische oder chemische Trennung von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen
	— als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7117	Phantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder platiniert, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218
ex 7224, 7225 bis 7227	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7224

(1)	(2)	(3)
7228	Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224
ex 7301	Spundwände	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen oder Stahl)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brükken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7322 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7401 bis 7405; für die Waren der Position ex 7403 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7403	Kupferlegierungen, in Rohform	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7501 bis 7503	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7601, 7602 und ex 7616; für Waren der Positionen ex 7601 und ex 7616 sind nachfolgend besondere Regeln angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7601	Aluminium in Rohform	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott von Aluminium
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7801 und 7802; für die Waren der Position 7801 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7801	Blei in Rohform: — raffiniertes Blei — anderes	 Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7901 und 7902; für die Waren der Position 7901 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 8001, 8002 und 8007; für die Waren der Position 8001 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind; jedoch kann die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer der Position 8208	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8403, ex 8404, 8406 bis 8409, 8412, 8415, 8418, ex 8419, 8420, 8425 bis 8430, ex 8431, 8439, 8441, 8444 bis 8447, ex 8448, 8452, 8456 bis 8466, 8469 bis 8472, 8480, 8484 und 8485 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 8403 oder 8404 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zur Änderung der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8419	Apparate und Vorrichtungen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schärfwagen (Scraper), Bagger, Schärf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:	
	— Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormateralien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln:	
	— Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Steuer-Greifer mit Antriebsmechanismus und die Organe für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen 8456 bis 8466	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektronische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8501, 8502, ex 8518, 8519 bis 8529, 8535 bis 8537, 8542, 8544 bis 8546 und 8548 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör für Geräte der Positionen 8519 bis 8521	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:	
	— Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8526	Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8528	Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitore und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:	
	— erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8548	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8601 bis 8607	Lokomotiven, schienengebundene Wagen und Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8609	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8709 bis 8711, ex 8712, 8715 und 8716 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8803 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8804	Fallschirme (einschließlich lenkbare oder rotierende Fallschirme); Teile davon und Zubehör:	
	— rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8804 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8805 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden
ex Kapitel 90	Optische, photographische, kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör dieser Waren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 9001, 9002, 9004, ex 9005, ex 9006, 9007, 9011, ex 9014, 9015 bis 9017, ex 9018 und 9024 bis 9033 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen hierfür	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 9006	Photoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Entladungslampen der Position 8539; ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Heteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompasse; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9018	Zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:	
	— Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 und 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen die Ware, für die unter den nachfolgenden Positionen 9105, 9109 bis 9113 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9113	Uhrarmbänder, Teile davon:	
	— aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn — ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9506	Fertiggestellte Köpfe von Golfschlägern	Herstellen aus Rohlingen für Golfschlägerköpfe
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe, Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9605	Zusammenstellungen für die Reise (Nécessaires), von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder aus Schreibfedern oder Schreibfederspitzen; jedoch können auch andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem — alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

ANHANG III

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu drukken. Die Bescheinigungen sind in einer dieser Sprachen auszufüllen und müssen den inländischen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats oder -gebiets entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

2. Jede Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 65 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der Gebiete können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

156

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)

EUR.1 Nr. **A** 000.000

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen

.....

und

.....

(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausführung freigestellt)

4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten

5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet

6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)

7. Bemerkungen

8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (¹); Warenbezeichnung

9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)

10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE

Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.

Ausfuhrpapier (²)

Art/Muster Nr.

vom

Zollbehörde

Ausstellender/s Staat/Gebiet

.....

.....

(Ort und Datum)

Stempel

12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/ EXPORTEURS

Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.

.....

(Ort und Datum)

.....

(¹) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet" anzugeben.

ur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (') ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	 (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) (') Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des austellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)

EUR.1 Nr. **A** 000.000

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen

.....

und

.....

(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)

4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten

5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet

6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)

7. Bemerkungen

8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (1), Warenbezeichnung	**9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)**	**10. Rechnungen** (Ausfüllung freigestellt)

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet" anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR (1):

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(1) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

ANHANG IV

FORMBLATT EUR.2

1. Das Formblatt EUR.2 ist auf dem Formblatt auszufüllen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu drucken. Die Formblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen und müssen den inländischen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats oder -gebiets entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

2. Das Formblatt EUR.2 hat das Format 210 × 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 65 g zu verwenden.

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der Gebiete können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

(VORDERSEITE)
Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen.

FORMBLATT **EUR.2** Nr.	1 **Formblatt für den begünstigten Warenverkehr** zwischen und(1)
2 **Ausführer** (Name, vollständige Anschrift, Staat)	3 **Erklärung des Ausführers:** Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben.
4 **Empfänger** (Name, vollständige Anschrift, Staat)	5 **Ort und Datum**
	6 **Unterschrift des Ausführers**

7 **Bemerkungen** (2)	8 **Ursprungsstaat** (3)	9 **Bestimmungsstaat** (4)
		10 **Rohgewicht (kg)**

11 **Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung**	12 **Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats** (4), **der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt**

(1) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.
(2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.
(3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.
(4) Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

(RÜCKSEITE)

13 **Ersuchen um Nachprüfung**	14 **Ergebnis der Nachprüfung**
Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (*)	Die Nachprüfung hat ergeben, daß (1):
	☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind.
	☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
....., den 19.....	, den 19.....
Stempel	Stempel
..... (Unterschrift)	 (Unterschrift)
	(1) Zutreffendes ankreuzen.

(*) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR.2

1. Ein Formblatt EUR.2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
2. Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an, bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltserklärung C 2/C P 3 den Hinweis „EUR.2" sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
3. Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
4. Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

ANHANG V

LISTE DER WAREN, AUF DIE IN ARTIKEL 26 VERWIESEN WIRD UND DIE VORLÄUFIG NICHT UNTER DIESE PROTOKOLL FALLEN

HS-Position	Warenbezeichnung
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen
ex 3811	Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
einerseits,

DER REGIERUNG DER REPUBLIK SLOWENIEN
andererseits,

die zur Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens

die nachstehend aufgeführten Erklärungen angenommen oder zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 16 des Abkommens;

2. Erklärung der Gemeinschaft zu der gemeinschaftlichen Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit Ursprung in und Herkunft aus Slowenien;

3. Gemeinsame Erklärung zu der gemeinschaftlichen Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit Ursprung in und Herkunft aus Slowenien;

4. Erklärung der Gemeinschaft zu Rindfleisch;

5. Erklärung Sloweniens zu Rindfleisch;

6. Absichtserklärung der Vertragsparteien zu der Regelung des Handels zwischen den Staaten der ehemaligen Jugoslawischen Föderation;

7. Gemeinsame Erklärung zu der Vorlage des Abkommens im GATT durch die Gemeinschaft;

und Kenntnis genommen

- von dem Briefwechsel betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitskräfte.

Die vorgenannten Erklärungen und Briefwechsel sind dieser Schlußakte beigefügt.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß diese Erklärungen und Briefwechsel, soweit notwendig, unter denselben Bedingungen wie das Kooperationsabkommen den ihre Gültigkeit sicherstellenden Verfahren unterworfen werden.

1. Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 16 des Abkommens

Die in Artikel 16 des Abkommens genannten Plafonds, Referenzmengen und Kontingente gelten global für die Republiken der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

Die Einfuhrregelung für die in Artikel 16 des Abkommens genannten Ursprungswaren Sloweniens darf global nicht weniger günstig sein als die Einfuhrregelung, die 1992 aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 545/92 des Rates vom 3. Februar 1992 und Nr. 3301/91 des Rates vom 11. November 1991 gilt.

Die Gemeinschaft behält sich vor, Slowenien vorzuschlagen, die in Artikel 16 des Abkommens vorgesehene autonome Regelung durch eine vertragliche Regelung nach dem Muster der Bestimmungen in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien für die in den Anhängen CI bis F dieses Abkommens genannten Waren abzulösen.

Slowenien nimmt dies zur Kenntnis und äußert den Wunsch, derartige Verhandlungen aufzunehmen.

[redacted] [redacted]

167 à rescanner

2. Erklärung der Gemeinschaft zu der gemeinschaftlichen Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit Ursprung in Slowenien

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, den Betrag der Abschöpfung bei der Einfuhr von zum Mästen bestimmten männlichen Jungrindern mit einem Lebendgewicht von mindestens 160 Kilogramm und höchstens 300 Kilogramm mit Ursprung in und Herkunft aus Slowenien für die Dauer des Abkommens und für eine Menge, die nach dem in der diesbezüglichen Gemeinsamen Erklärung vereinbarten Verfahren festzusetzen ist, auf 25 v. H. der vollen Abschöpfung zu begrenzen.

[redacted]

3. **Gemeinsame Erklärung zu der gemeinschaftlichen Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit Ursprung in und Herkunft aus Slowenien**

Die Gemeinschaft und Slowenien vereinbaren, daß die Aussetzung der vollen Abschöpfung bis zu 25 v. H. auf eine Höchstmenge von zum Mästen bestimmten männlichen Jungrindern anwendbar ist, die jährlich vom Rat der Europäischen Gemeinschaften aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 festgesetzt wird.

Die Gemeinschaft und Slowenien vereinbaren folgendes Verfahren für die Zusammenarbeit bei der Aufstellung der geschätzten Bilanzen:

1. Die Dienststellen der Kommission stellen die Angaben der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft über ihren jeweiligen Bedarf an zum Mästen bestimmten Tieren zusammen.

 Auf der Grundlage dieser Angaben und eigener Vorausschätzungen erstellen sie einen globalen Voranschlag des Gemeinschaftsbedarfs.

2. Die zuständigen Behörden Sloweniens werden von diesen Vorausschätzungen unterrichtet.

3. Danach finden so bald wie möglich Sitzungen zwischen den zuständigen Behörden Sloweniens und den Dienststellen der Kommission statt. Zweck dieser Sitzungen ist es,

 - einen Meinungsaustausch über den gesamten Rindfleischmarkt in der Gemeinschaft sowie über die Aussichten für Erzeugung und Verbrauch durchzuführen;

 - eine vergleichende Analyse der Faktoren durchzuführen, anhand derer sich der Gemeinschaftsbedarf an zum Mästen bestimmten lebenden Tieren vorausschätzen läßt;

 - Informationen über die Ausfuhrmöglichkeiten Sloweniens auszutauschen.

4. Nach diesen Sitzungen erstellt die Kommission den Entwurf einer Bilanz zur Vorlage im Rat, wobei sie alle Faktoren berücksichtigt, die in den Erörterungen ermittelt wurden und sich auf einer möglichst realistischen Grundlage quantifizieren lassen.

 Diesem dem Rat vorgelegten Entwurf einer Bilanz ist ein Dokument beigefügt, das die Meinungen der Sitzungsteilnehmer über den Bedarf der Gemeinschaft und die Ausfuhrmöglichkeiten für die betreffenden Waren in den wesentlichen Punkten wiedergibt.

5. Diese Bilanz sollte so erstellt werden, daß eine gleichmäßige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes gewährleistet und eine Erhöhung der

[redacted]

Einfuhren bei erhöhtem Gemeinschaftsbedarf möglich ist, wobei die voraussichtliche Erweiterung dieses Marktes zu berücksichtigen ist.

Aufgrund dieser Überlegungen ist zu erwarten, daß die in der Bilanz ausgewiesenen jährlichen Einfuhrmengen von zum Mästen bestimmten Tieren infolge der Erhöhung des Gemeinschaftsbedarfs über einen Zeitraum von mehreren Jahren eine steigende Tendenz aufweisen.

4. Erklärung der Gemeinschaft zu Rindfleisch

Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, während der Geltungsdauer dieses Abkommens Konsultationen mit Slowenien aufzunehmen, um eine Verbesserung der Vereinbarungen für Rindfleisch unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gemeinschaftsmarktes und ihrer Beziehungen zu Slowenien zu prüfen.

5. Erklärung Sloweniens zu Rindfleisch

Slowenien verpflichtet sich, zur Verhinderung von Störungen auf den Gemeinschaftsmärkten für eine regelmäßige Staffelung seiner Lieferungen von "baby beef" in die Gemeinschaft zu sorgen.

6. Absichtserklärung der Vertragsparteien zu der Regelung für den Handel zwischen den Staaten der ehemaligen Jugoslawischen Föderation

1. Die Europäische Gemeinschaft und Slowenien halten es für wesentlich, daß die handelspolitischen und wirtschaftlichen Kooperationsbeziehungen zwischen den Staaten der ehemaligen Jugoslawischen Föderation umgehend, und sobald die politischen und wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen, wiederhergestellt werden.

2. Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, die Kumulierung des Ursprungs zu gewähren, sobald normale handelspolitische und wirtschaftliche Kooperationsbeziehungen zwischen den Staaten der ehemaligen Jugoslawischen Föderation wiederhergestellt worden sind und die für das ordnungsgemäße Funktionieren einer derartigen Kumulierung erforderliche administrative Zusammenarbeit hergestellt ist.

3. Zu diesem Zweck erklärt sich Slowenien bereit, Verhandlungen mit den übrigen Staaten der ehemaligen Jugoslawischen Föderation im Hinblick auf die Entwicklung einer solcher Zusammenarbeit aufzunehmen.

7. Gemeinsame Erklärung zu der Vorlage des Abkommens im GATT durch die Gemeinschaft

Die Vertragsparteien konsultieren einander anläßlich der Vorlage und Prüfung der Handelsbestimmungen des Abkommens im Rahmen des GATT.

[redacted] [redacted]

BRIEFWECHSEL

betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitskräfte

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitzuteilen, daß diese ihr Festhalten an den Grundsätzen und Bestimmungen in Titel IV des Kooperationsabkommens von 1980 zwischen der EWG und Jugoslawien bestätigen.

Sie erklären sich bereit, die einschlägigen Bestimmungen in Titel IV in das künftige Abkommen im Hinblick auf eine Vertiefung der vertraglichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Slowenien zu übernehmen.

In der Zwischenzeit sind sie gewillt, die in dem Abkommen von 1980 vorgesehene Regelung der Nichtdiskriminierung für slowenische Staatsangehörige aufrechtzuerhalten, sofern Slowenien ebenfalls dazu bereit ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Erhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Präsident des Rates

Herr Präsident,

mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

"Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitzuteilen, daß diese ihr Festhalten an den Grundsätzen und Bestimmungen in Titel IV des Kooperationsabkommens von 1980 zwischen der EWG und Jugoslawien bestätigt.

Sie erklären sich bereit, die einschlägigen Bestimmungen in Titel IV in das künftige Abkommen im Hinblick auf eine Vertiefung der vertraglichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Slowenien zu übernehmen.

In der Zwischenzeit sind sie gewillt, die in dem Abkommen von 1980 vorgesehene Regelung der Nichtdiskriminierung für slowenische Staatsangehörige aufrechtzuerhalten, sofern Slowenien ebenfalls dazu bereit ist."

Ich beehre mich, den Erhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Leiter der Delegation
der Republik Slowenien

ABKOMMEN

zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Slowenien andererseits

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE GRIECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

und DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL
einerseits,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN
andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Republik Slowenien ein Kooperationsabkommen über die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Bereiche schließen,

IN DEM STREBEN nach den gleichen Zielen und in dem Wunsch, für den in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich gleichartige Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet,

DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie in der Schlußakte von Helsinki und in der Charta von Paris für ein neues Europa verankert sind, ist die Richtschnur der internen und der internationalen Politik der Gemeinschaft und Sloweniens und wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens.

Dieses Abkommen gilt für die in Anhang 1 aufgeführten, in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse.

TITEL I

Der Handel

Artikel 2

Ziel dieses Abkommens im Bereich des Handels ist es, den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstands und der Notwendigkeit einer stärkeren Ausgewogenheit dieses Warenverkehrs im Hinblick auf die Verbesserung der Bedingungen des Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt für die slowenischen Erzeugnisse zu fördern.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Absatzes 2 unterliegen die Waren mit Ursprung in Slowenien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft weder mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung noch Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung.

(2) Für die Einfuhr der Waren des Anhangs 2 legt die Gemeinschaft jährlich die Bedingungen und Plafonds fest.

(3) Bei bestimmten Erzeugnissen, die von ihr als empfindlich eingestuft werden, behält die Gemeinschaft sich vor, den Gemischten Ausschuß zu befassen, um die gegebenenfalls erforderlichen besonderen Bedingungen für den Zugang zu ihrem Markt festzulegen. Der Gemischte Ausschuß legt die genannten Bedingungen innerhalb von höchstens drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Notifizierung fest. Kommt innerhalb dieser Frist kein Beschluß des Gemischten Ausschusses zustande, so kann die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht über die Tragweite der Maßnahmen hinausgehen, die sich aus der Anwendung von Absatz 2 unter den darin festgesetzten Bedingungen auf die Waren ergeben würden.

Zur Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes führen die Vertragsparteien regelmäßig Informationsaustausche im Gemischten Ausschuß durch, bevor gegebenenfalls die besonderen Bedingungen für den Zugang der betreffenden Waren zu den Märkten der Vertragsparteien festgelegt werden. Diese Informationsaustausche betreffen namentlich die Handelsströme und die mittel- und langfristigen Produktions- und Ausfuhrvorausschätzungen.

Der Gemischte Ausschuß prüft in regelmäßigen Abständen die in Unterabsatz 1 getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des Abkommens.

Artikel 4

Die Artikel 19 bis 34 des Kooperationsabkommens gelten sinngemäß für dieses Abkommen.

Artikel 5

Die Bestimmungen über die Ursprungsregeln für die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien gelten auch für dieses Abkommen.

Artikel 6

(1) Sind die Angebote der slowenischen Unternehmen geeignet, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, und ist diese Beeinträchtigung auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen in bezug auf die Preise zurückzuführen, so kann die andere Vertragspartei unter den Bedingungen und nach den Verfahren des Absatzes 2 die geeigneten Maßnahmen treffen.

(2) Die Vertragsparteien übermitteln dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten ihm die zur Prüfung der Angelegenheit und gegebenenfalls zur Anwendung der geeigneten Maßnahmen notwendige Unterstützung.

Hat Slowenien innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist der beanstandeten Praktik kein Ende gesetzt oder kommt im Ausschuß innerhalb eines Monats von dem Tag an gerechnet, an dem der Ausschuß mit dem Fall befaßt wurde, keine Einigung zustande, so kann die andere Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um eine Beeinträchtigung des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes zu verhindern oder zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

Artikel 7

Durch dieses Abkommen werden weder die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die Vollmachten und Zuständigkeiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, geändert.

TITEL II

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 8

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen gemäß ihren eigenen Bestimmungen treffen.

(2) Zur reibungslosen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen durch.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Vertragsparteien.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich einvernehmlich.

Artikel 10

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird abwechselnd von einer der Vertragsparteien nach den in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Einzelheiten wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Vorsitzenden zusammen, um das allgemeine Funktionieren des Abkommens zu überprüfen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann beschließen, Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 11

Die Artikel 35 bis 37 und 43 bis 47 des Kooperationsabkommens gelten sinngemäß für dieses Abkommen.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Republik Slowenien andererseits.

Artikel 13

Die Anhänge und die in der Schlußakte enthaltenen Erklärungen sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 14

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen.

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, das Abkommen im Fall einer schweren Verletzung seiner wesentlichen Bestimmungen vollständig oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorläufig außer Kraft zu setzen.

Artikel 15

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und slowenischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 16

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren einschlägigen Verfahren gebilligt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

A N H A N G 1

Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren

Code des Harmonisierten Systems 1992	Warenbezeichnung
26.01	Eisenerze und ihre Konzentrate, einschliesslich Schwefelkiesabbrände : - Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände:
2601.1100	-- nicht agglomeriert
2601.1200	-- agglomeriert
2602.0000	Manganerze und ihre Konzentrate, einschliesslich manganhaltige Eisenerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz
ex 2619.00	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung :
2619.0010	- Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohe, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)
2704.00	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle:
2704.0019	- Koks und Schwelkok, aus Steinkohle oder Braunkohle, ausgenommen Koks und Schwelkoks aus Steinkohle zum Herstellen von Elektroden
72.01	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen
72.02	Ferrolegierungen : - Ferromangan :
7202.11	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT - andere :
7202.99	-- andere :
7202.9911	--- Ferrophosphor mit einem Phosphorgehalt von mehr als 3, jedoch weniger als 15 GHT

Code des Harmonisierten Systems	Warenbezeichnung
72.03	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen
72.04	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl
72.06	Eisen und nichtlegierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 72.03
72.07	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl : - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT :
ex 7207.11	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke :
••	- warm vorgewalzt oder stranggegossen
ex 7207.12	-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:
••	- warm vorgewalzt oder stranggegossen
ex 7207.19	-- anderes : - Halbzeug mit rundem oder vieleckigem Querschnitt und vorprofiliertes Halbzeug, warm vorgewalzt oder stranggegossen
ex 7207.20	- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr : - mit quadratischem, rechteckigem, rundem oder vieleckigem Querschnitt und vorprofiliertes Halbzeug, warm vorgewalzt oder stranggegossen
72.08	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen: - in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa :
7208.11 ••	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm
7208.12	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm
7208.13	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
7208.14	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt :
7208.21	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm
7208.22	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm

Code des Harmonisierten Systems	Warenbezeichnung
7208.23	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
7208.24	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
7208.31●●	-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster
7208.32	-- andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm
7208.33	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm
7208.34	-- andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
7208.35	-- andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	- andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt :
7208.41●●	-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster
7208.42	-- andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm
7208.43	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm
7208.44	-- andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
7208.45	-- andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm
7208.90	-- andere :
7208.90.10	- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
72.09	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen :
	- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa :
7209.11●●	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
7209.12	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm
7209.13	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm

Code des Harmonisierten Systems	Warenbezeichnung
7209.14	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm
	- andere, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt :
7209.21●●	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
7209.22	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm
7209.23	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm
7209.24	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm
	- nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa :
7209.31●●	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
7209.32	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm
7209.33	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm
7209.34	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm
	- andere, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt :
7209.41●●	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
7209.42	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm
7209.43	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm
7209.44	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm
7209.90	- andere :
7209 90 10	- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
72.10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen :
	- verzinnt :
7210.11	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr :
7210 11 10	••- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
7210.12	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr :
7210 12 11 7210 12 19	••- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten

Code des Harmonisierten Systems	Warenbezeichnung
7210.20	- verbleit, einschliesslich Ternblech oder -band:
7210 2010	-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
	- elektrolytisch verzinkt :
7210.31	-- aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm,oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
7210 3110	--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
7210.39	-- andere :
7210 3910	--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
	- anders verzinkt :
7210.41	-- gewellt :
7210 4110	--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
7210.49	-- andere :
7210 4910	--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
7210.50	- mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen :
7210 5010	-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
7210.60	- mit Aluminium überzogen :
7210 6011 7210 6019	-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
7210.70	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen :
7210 7031 7210 7039	-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
7210.90	- andere :
7210 9031 bis 7210 9039	- andere als versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert, nur oberflächenbearbeitet einschliesslich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten

Code des Harmonisierten Systems	Warenbezeichnung
72.11	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen :
	- nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
7211.11●●	-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster
7211.12	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr
7211.19	-- andere
	- andere, nur warmgewalzt :
7211.21●●	-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster
7211.22	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr
7211.29	-- andere
7211.30	- nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststrecktgrenze von 355 MPa :
	- mit einer Breite von mehr als 500 mm
72113010	- andere, nur kaltgewalzt :
7211.41	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT :
72114110	●●- mit einer Breite von mehr als 500 mm
72114191	●●- mit einer Breite von 500 mm oder weniger, in Rollen (Coils), zum Herstellen von Weissblech oder -band
7211.49	-- andere :
72114910	-- - mit einer Breite von mehr als 500 mm
7211.90	- andere :
72119011	●●- mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet
72.12	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen :
7212.10	- verzinnt :
72121010	●- Weissblech und -band, nur oberflächenbearbeitet
72121091	●- andere, mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet

Code des Harmonisierten Systems	Warenbezeichnung
	- elektrolytisch verzinkt :
7212.21	-- aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
7212 2111	--- mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet
7212.29	-- andere :
72122911	- mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet
7212.30	- anders verzinkt :
72123011	- - mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet
7212.40	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen :
72124010	- - Weissblech und -band, nur lackiert
72124091	- - andere, mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet
7212.50	- anders überzogen als versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert, nur oberflächenbearbeitet :
72125031	- - mit einer Breite von mehr als 500 mm
7212.60	- plattiert :
72126011	- - mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet
72126091	- - mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert
72.13	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
72.14	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden :
7214.20 ●●	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden
7214.30 ●●	- aus Automatenstahl
7214.40	- anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT
7214.50	- anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT
7214.60 ●●	- anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr

Code des Harmonisierten Systems	Warenbezeichnung
72.15	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl :
7215.90	- anderer :
72159010	- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert
72.16	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl :
7216.10 00	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm
	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm :
7216.21 00	-- L-Profile
7216.22 00	-- T-Profile
	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr :
7216.31	-- U-Profile
7216.32	-- I-Profile
7216.33	-- H-Profile
7216.40	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr
7216.50	- andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst
7216.90	- andere :
72169010	-- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert
72.18	Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nichtrostendem Stahl :
7218.10 00	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen
ex 7218.90	- andere :
	-- warm vorgewalzt oder stranggegossen
72.19	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr :
	- nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) :
7219.11	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm
7219.12	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm
7219.13	-- mit einer Dicke 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
7219.14	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm

Code des Harmonisierten Systems	Warenbezeichnung
	- nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils) :
7219.21	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm
7219.22	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm
7219.23	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
7219.24	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	- nur kaltgewalzt :
7219.31	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr
7219.32	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
7219.33	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm
7219.34	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm
7219.35	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm
ex 7219.90	- andere : - nur oberflächenbearbeitet, einschliesslich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
72.20	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm : - nur warmgewalzt :
7220.11 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr
7220.12 00	-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm
ex 7220.20	- nur kaltgewalzt :
7220.20 10	- - mit einer Breite von mehr als 500 mm
7220.90	- andere :
7220.90 11	- - mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet, einschliesslich plattiert
7220.90 31	- - mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert
72.21 00	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl
72.22	Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl:
7222.10	- Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst

Code des Harmonisierten Systems	Warenbezeichnung
7222.30	- anderer Stabstahl :
72223010	-- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert
7222.40	- Profile :
72224011 72224019 72224030	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nur plattiert
72.24	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl :
7224.10 00	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen
7224.90	- andere :
72249061 bis 72249015	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen
72.25	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr :
7225.10	- aus Silicium-Elektrostahl
7225.20	- aus Schnellarbeitsstahl :
72252010 72252030	- nur gewalzt, nur oberflächenbearbeitet, einschliesslich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
7225.30 00	- andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)
7225.40	- andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)
7225.50	- andere, nur kaltgewalzt
7225.90	- andere :
72259010	-- nur oberflächenbearbeitet, einschliesslich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
72.26	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm :
7226.10	- aus Silicium-Elektrostahl :
72261010	-- nur warmgewalzt
72261030	-- andere, mit einer Breite von mehr als 500 mm
7226.20	- aus Schnellarbeitsstahl :
72262010	-- nur warmgewalzt
72262031	-- nur kaltgewalzt, mit einer Breite von mehr als 500 mm

Code des Harmonisierten Systems	Warenbezeichnung
72262051	- andere : - mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet, einschliesslich plattiert
72262071	- mit einer Breite von 500 mm oder weniger, nur oberflächenbearbeitet einschlieblich plattiert, warmgewalzt, nur plattiert
	- andere :
7226.91	-- nur warmgewalzt
7226.92	-- nur kaltgewalzt :
72269210	- mit einer Breite von mehr als 500 mm
7226.99	-- andere :
72269911	- mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet, einschliesslich plattiert
72269931	- mit einer Breite von 500 mm oder weniger, nur oberflächenbearbeitet einschlieblich plattiert, warmgewalzt, nur plattiert
72.27	Walzdraht aus anderem legierten Stahl
72.28	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl:
7228.10	- Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl :
72281010 72281030	- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nur plattiert
7228.20	- Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl:
72282011 72282019 72282030	- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nur plattiert
7228.30	- anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst
7228.60	- anderer Stabstahl :
72286010	- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert
7228.70	- Profile :
72287010 72287031	- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nur plattiert
7228.80	- Hohlbohrerstäbe

Code des Harmonisierten Systems	Warenbezeichnung
73.01	Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweissen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl :
7301.10●●	- Spundwanderzeugnisse
73.02	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material :
7302.10 7302103● 7302109●	- Schienen : ●- andere als Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall
7302.20●●	- Bahnschwellen
7302.40 7302401●	- Laschen und Unterlagsplatten : ●- gewalzt
7302.90 7302901●	- andere : ● - Leitschienen

ANHANG 2

	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	
		Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen:	
		- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger:	
		mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr:	
	7201 10 11	- - - mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger	
	7201 10 19	- - - mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT	
	7201 10 30	- - mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT	
	7201 10 90	- - mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT	
	7201 20 00	Roheisen, nicht legiert, mit [illegible]	
		- Roheisen, legiert:	
	7201 30 90	- - anderes	
	7201 40 00	- Spiegeleisen	
		Ferrolegierungen:	
		-- andere:	
		- - andere:	
		- - - Ferrophosphor:	
	7202 99 11	- - - - mit einem Phosphorgehalt von mehr als 3, jedoch weniger als 15 GHT	
		Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von [illegible] oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen:	
	7203 90 00	- andere	
		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:	
		- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
	7208 11 00	- - mit einer Dicke von mehr als 10 mm	
		mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:	
	7208 12 11	- - - zum Wiederauswalzen	
		- - - andere:	
	7208 12 91	- - - - mit Oberflächenmuster	
		- - - - andere:	
	7208 12 95	- - - - - gebeizt	
	[illegible]	- - - - - andere	
		mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:	
	7208 13 10	- - - zum Wiederauswalzen (1)	
		- - - andere:	
	7208 13 91	- - - - mit Oberflächenmuster	
		- - - - - andere:	
	7208 13 95	- - - - - - gebeizt	
	7208 13 98	- - - - - - andere	
		mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
	7208 14 10	- - - - zum Wiederauswalzen (1)	
		- - - - andere:	
	7208 14 91	- - - - - gebeizt	

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Code mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(*) Die Taric-Codes sind am Schluß dieses Anhangs aufgeführt.

	KN-Code	Warenbezeichnung	
	7208 14 99	– – – – andere	
		– andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:	
		– – mit einer Dicke von mehr als 10 mm:	
	7208 21 10	– – – mit Oberflächenmuster	
	7208 21 90	– – – andere	
		– – mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:	
	7208 22 10	– – – zum Wiederauswalzen (1)	
		– – – andere:	
	7208 22 91	– – – – mit Oberflächenmuster	
		– – – – andere:	
	7208 22 95	– – – – – gebeizt	
	7208 22 98	– – – – – andere	
		mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:	
	7208 23 10	– – – zum Wiederauswalzen (1)	
		– – – andere:	
	7208 23 91	– – – – mit Oberflächenmuster	
		– – – – andere:	
	7208 23 95	– – – – – gebeizt	
	7208 23 98	– – – – – andere	
		– – mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
	7208 24 10	– – – zum Wiederauswalzen (1)	
		– – – andere:	
	7208 24 91	– – – – gebeizt	
	7208 24 99	– – – – andere	
		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:	
		– nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
		– – andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	
	ex 7211 12 10	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm	
		– (2)	
		andere:	
	ex 7211 19 10	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm	
		– (2)	
		– andere, nur warmgewalzt:	
		– – andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	
	ex 7211 22 10	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm	
		– (2)	
		– – andere:	
	ex 7211 29 10	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm	
		– (2)	
		Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:	
		– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:	
		– – anderes:	
		– – – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:	
		– – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
	7207 19 15	– – – – – anderes	
		– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:	
		– – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:	
		– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
		– – – – anderes:	

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.
(2) Erzeugnisse in Rollen (Coils), mit einem Gewicht von 500 kg oder mehr.

KN-Code	Warenbezeichnung
7207 20 55	– – – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT
	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:
7213 10 00	– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen
7213 31 00 7213 39 00	– anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT
7213 41 00 7213 49 00	– anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT
	Anderer Stahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden:
7214 20 00	– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen, Wülsten, Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden
7214 40 10 7214 40 91 7214 40 99	– anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT
7214 50 10 7214 50 91 7214 50 99	– anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT
	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:
	– anderer:
7215 90 10	– – warmgewalzt, warmgegossen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
	Stabstahl und Profile, aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl:
	– Hohlbohrerstäbe:
7228 80 90	– – aus nichtlegiertem Stahl
	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:
	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
	– – anderes:
	– – – vorprofiliertes Halbzeug:
7207 19 31	– – – – warmvorgewalzt oder stranggegossen
	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:
	– – vorprofiliertes Halbzeug:
7207 20 71	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen
	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:
7216 10 00	– U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm
7216 21 00 7216 22 00	– L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm
	– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:
ex 7216 31 11	– – – – mit parallelen Flanschflächen
	– (1)
ex 7216 31 19	– – – andere
	– (1)
	– – – mit einer Höhe von mehr als 220 mm:
ex 7216 31 91	– – – – mit parallelen Flanschflächen
ex 7216 31 99	– – – andere
	– (1)
	– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:
ex 7216 32 11	– – – – mit parallelen Flanschflächen
	– (1)

(1) Ausgenommen Waren, die 0,6 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthalten.

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 7216 32 19	– – – – andere – (1)
	– – – mit einer Höhe von mehr als 220 m:
ex 7216 32 91	– – – – mit parallelen Flanschflächen – (1)
ex 7216 32 99	– – – – andere – (1)
ex 7216 33 10	– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm: – (1)
ex 7216 33 90	– – – mit einer Höhe von mehr als 180 mm – (1)
7216 40 10 7216 40 90	– L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr
7216 50 10 7216 50 90	– andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt
	– andere:
7216 90 10	– – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
	Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt, durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl:
7301 10 00	– Spundwanderzeugnisse
	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:
	– nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
	– – andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:
ex 7211 12 90	– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger – (1)
	– – andere:
	– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:
ex 7211 19 91	– – – – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm – (1)
ex 7211 19 99	– – – – mit einer Dicke von weniger als 3 mm – (1)
	– andere, nur warmgewalzt:
	– – andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:
ex 7211 22 90	– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger – (1)
	– andere, nur warmgewalzt:
	– – andere:
	– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:
ex 7211 29 91	– – – – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (1)
ex 7211 29 99	– – – – mit einer Dicke von weniger als 3 mm – (1)
	– andere, nur kaltgewalzt:
	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
	– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:
7211 41 91	– – – – in Rollen (Coils), zum Herstellen von Weißblechen oder -bändern
	– plattiert:
	– – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:
	– – – nur oberflächenbearbeitet:
ex 7212 60 91	– – – – warmgewalzt, nur plattiert – (1)

(1) Ausgenommen Waren, die 0,6 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthalten.

KN-Code	Warenbezeichnung
	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:
	– nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
7208 32 10 7208 32 30 7208 32 51 7208 32 59 7208 32 91 7208 32 99	– – andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm
7208 33 10 7208 33 91 7208 33 99	– – andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm
7208 34 10 7208 34 90	– – andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
7208 35 10 7208 35 90	– – andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	– andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:
7208 42 10 7208 42 30 7208 42 51 7208 42 59 7208 42 91 7208 42 99	– – andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm
7208 43 10 7208 43 91 7208 43 99	– – andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm
7208 44 10 7208 44 90	– – andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
7208 45 10 7208 45 90	– – andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	– andere:
7208 90 10	– – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:
	– in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
7209 12 10 7209 12 90	– – mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm
7209 13 10 7209 13 90	– – mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm
7209 14 10 7209 14 90	– – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm
	– andere, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:
7209 22 10 7209 22 90	– – mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm
7209 23 10 7209 23 90	– – mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm
7209 24 10 7209 24 91 7209 24 99	– – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm
	– nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
7209 32 10 7209 32 90	– – mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm
7209 33 10 7209 33 90	– – mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm
7209 34 10 7209 34 90	– – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm
	– andere, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:

KN-Code	Warenbezeichnung
7209 42 10 7209 42 90	– – mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm
7209 43 10 7209 43 90	– – mit einer Dicke von 0,5 bis 1 mm
7209 44 10 7209 44 90	– – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm
	– andere:
7209 90 10	– – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen:
	– verzinnt:
	– – mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr:
7210 11 10	– – – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
	– – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:
7210 12 11 7210 12 19	– – – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
	– verbleit, einschließlich Tarnblech oder -band:
7210 20 10	– – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig geschnitten
	– elektrolytisch verzinkt:
	– – aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
7210 31 10	– – – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
	– – andere:
7210 39 10	– – – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
	– anders verzinkt:
	– – gewellt:
7210 41 10	– – – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
	– – andere:
7210 49 10	– – – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
	– mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen:
7210 50 10	– – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
	– mit Aluminium überzogen:
	– – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:
7210 60 11	– – – mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen
7210 60 19	– – – andere
	– mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:
7210 70 31 7210 70 39	– – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
	– andere:
	– – andere:
7210 90 31 7210 90 33 7210 90 35 7210 90 39	– – – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:
	– nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
	– – andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:

	KN-Code	Warenbezeichnung
	ex 7211 12 10	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm – (1)
		– – andere:
	ex 7211 19 10	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm – (1)
		– andere, nur warmgewalzt:
		– – andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:
	ex 7211 22 10	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm – (1)
		– – andere:
	ex 7211 29 10	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm – (1)
		[illegible] einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:
		– nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
	7211 30 10	– – mit einer Breite von mehr als 500 mm
		– andere, nur kaltgewalzt:
		– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
	7211 41 10	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm
		– – andere:
	7211 49 10	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm
		– andere:
		– – mit einer Breite von mehr als 500 mm:
	7211 90 11	– – – nur oberflächenbearbeitet
		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:
		– verzinnt:
	7212 10 10	– – Weißblech und -band, nur oberflächenbearbeitet
	ex 7212 10 91	– – andere (2)
		elektrolytisch verzinkt:
		aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
	7212 21 11	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm:
		– – – – nur oberflächenbearbeitet
		– – andere:
		– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm:
	7212 29 11	– – – – nur oberflächenbearbeitet
		anders verzinkt:
		mit einer Breite von mehr als 500 mm:
	7212 30 11	– – – nur oberflächenbearbeitet
		– mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:
	7212 40 10	– – Weißblech und -band, nur lackiert
		andere:
		– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm:
	7212 40 91	– – – – nur oberflächenbearbeitet
		anders überzogen:
		– – mit einer Breite von mehr als 500 mm:
		– – – verbleit:

(1) Ausgenommen Erzeugnisse in Rollen (Coils), mit einem Gewicht von 500 kg oder mehr.

(2) Ausgenommen Waren, die 0,6 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichthundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthalten.

	KN-Code	Warenbezeichnung	
	7212 50 31	– – – – nur oberflächenbearbeitet	
		– – – andere:	
	7212 50 51	– – – – nur oberflächenbearbeitet	
		– plattiert:	
		– – mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
	7212 60 11	– – – nur oberflächenbearbeitet	
		Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl:	
		– Rohblöcke (Ingots):	
	7204 50 90	– – andere	
		Eisen und nichtlegierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203:	
	7206 10 00	– Rohblöcke (Ingots)	
		Halbzeug aus Eisen [illegible]	
		– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:	
		– – mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:	
		– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
	7207 11 11	– – – – Automatenstahl	
		– – anderes:	
		– – – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:	
		– – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
	7207 19 11	– – – – – aus Automatenstahl	
		– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:	
		– – mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:	
		– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
	7207 20 11	– – – – Automatenstahl	
		– – – – anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von:	
	7207 20 17	– – – – – 0,6 GHT oder mehr	
		– – anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:	
		– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
	ex 7207 20 31	– – – – mit einer Dicke von 50 mm oder mehr	
		– (1)	
	ex 7207 20 33	– – – – mit einer Dicke von weniger als 50 mm	
		– (1)	
		– – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:	
		– warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
	7207 20 51	– – – – Automatenstahl	
		– – – – anderes:	
	7207 20 57	– – – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	
		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:	
		– nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
	ex 7208 31 00	– – auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster	
		– (1)	
		– nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:	
	ex 7208 41 00	– – auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster	
		– (1)	

(1) Der 0,6 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthält.

KN-Code	Warenbezeichnung
	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:
	– nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
ex 7211 11 00	– – auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster
	– (1)
	– – andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:
ex 7211 12 90	– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger
	– (1)
	– andere:
	– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger
ex 7211 19 91	– – – – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
	– (1)
ex 7211 19 99	– – – – mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	– (1)
	– andere, nur warmgewalzt:
ex 7211 21 00	– – auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster
	– (1)
	– andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:
ex 7211 22 90	– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger
	– (1)
	– – andere:
	– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:
ex 7211 29 91	– – – – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
	– (1)
ex 7211 29 99	– – – – mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	– (1)
	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:
	– plattiert:
	– – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:
	– – – nur oberflächenbearbeitet:
ex 7212 60 91	– – – – warmgewalzt, nur plattiert
	– (1)
	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:
7213 20 00	aus Automatenstahl
	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr:
ex 7213 50 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT bis 0,75 GHT
	– (1)
ex 7213 50 90	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT
	– (1)
	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden:
7214 30 00	– aus Automatenstahl
7214 60 00	– anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr
	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:
	– U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:

(1) Der 0,6 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthält.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	
		– – U-Profile:	
		– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:	
	ex 7216 31 11	– – – – mit parallelen Flanschflächen	
		– (1)	
	ex 7216 31 19	– – – – andere	
		– (1)	
		– – – mit einer Höhe von mehr als 220 mm:	
	ex 7216 31 91	– – – – mit parallelen Flanschflächen	
		– (1)	
	ex 7216 31 99	– andere	
		– (1)	
		– – I-Profile:	
		– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:	
	ex 7216 32 11	– – – – mit parallelen Flanschflächen	
		– (1)	
	ex 7216 32 19	– – – – andere	
		– (1)	
		– – – mit einer Höhe von mehr als 220 mm:	
	ex 7216 32 91	– – – – mit parallelen Flanschflächen	
		– (1)	
	ex 7216 32 99	– – – – andere	
		– (1)	
		– – H-Profile	
	ex 7216 33 10	– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm	
		– (1)	
	ex 7216 33 90	– – – mit einer Höhe von mehr als 180 mm	
		– (1)	
		Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nichtrostendem Stahl:	
		(1)	
	7218 10 00	– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	
		– andere:	
		– – mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:	
	7218 90 11	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen	
	7218 90 13		
	7218 90 15		
	7218 90 19		
		– – anderes:	
	7218 90 50	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen	
		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:	
	7219 11 10	– nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)	
	7219 11 90		
	7219 12 10	– nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)	
	7219 12 90		
	7219 13 10	– nur kaltgewalzt:	
	7219 13 90		
	7219 14 10	– – mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:	
	7219 14 90		
	7219 21 10		
		– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr, mit einer Dicke von:	
	7219 21 11	– – – – mehr als 13 mm	

(1) Der 0,6 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthält.

KN-Code	Warenbezeichnung
7219 21 19	– – – – – mehr als 10 mm bis 13 mm
7219 21 90	
7219 22 10	
7219 22 90	
7219 23 10	
7219 23 90	
7219 24 10	
7219 24 90	
7219 33 10	
7219 33 90	
7219 34 10	– – – mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm
7219 34 90	
7219 35 10	– – – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm
7219 35 90	
	– andere:
7219 90 11	– – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
7219 90 19	
	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:
7220 11 00	– nur warmgewalzt
7220 12 00	
	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl:
7221 00 10	– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr
7221 00 90	– mit einem Nickelgehalt [illegible] GHT
	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legiertem Stahl:
7224 90	– andere:
	– – mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:
	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen:
	– – – – mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:
7224 90 01	– – – – – aus Schnellarbeitsstahl
7224 90 09	– – – – – andere
7224 90 15	– – – – andere
	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite [illegible] mehr:
	– andere, nur kaltgewalzt:
ex 7225 50 10	– – mit einem Gehalt an Silicium von weniger als 0,6 GHT und an Aluminium von 0,3 bis 1 GHT
	– – – (1)
ex 7225 [illegible]	– andere
	– – – (1)
7227	Walzdraht aus anderem legiertem Stahl
alle Nummern	
	Anderer Stabstahl und Profile, aus anderem legiertem Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl:
	– Stabstahl und Schnellarbeitsstahl:
7228 10 10	– – nur warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt:
	– – andere:
7228 10 30	– – – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
	– Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl:
7228 20 11	– – nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt
7228 20 19	
	– – anderer:
7228 20 30	– – – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert

(1) Mit einer Dicke von weniger als 3 mm.

KN-Code	Warenbezeichnung
7228 30	– anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:
7228 30 10	– – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr
7228 30 30	– – mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt
7228 30 80	– – anderer
7228 60	– anderer Stabstahl:
7228 60 10	– – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
	– Profile:
7228 70 10	– – nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder warmstranggepreßt nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:
7220 20 10	– – mit einer Breite von mehr als 500 mm
	– – andere:
	– – mit einer Breite von mehr als 500 mm:
7220 90 11	– – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert
	– – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:
	– – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:
7220 90 31	– – – – warmgewalzt, nur plattiert
	Anderer Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl:
7222 10 11 7222 10 19 7222 10 51 7222 10 59 7222 10 99	– Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt
	– anderer Stabstahl:
7222 30 10	– – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
	– Profile:
7222 40 11 7222 40 19	– – nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt
	– – andere:
7222 40 30	– – – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, Halbzeug aus anderem legiertem Stahl:
7224 10 00	– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen:
7224 90 30	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen
	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:
7225 10 10 7225 10 91 7225 10 99	– aus Silicium-Elektrostahl
	– aus Schnellarbeitsstahl:
7225 20 10	– – nur warmgewalzt
7225 20 30	– – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
7225 30 00	– andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)
7225 40 10 7225 40 30 7225 40 50 7225 40 70 7225 40 90	– andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)
	– andere:
7225 90 10	– – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:
	– aus Silicium-Elektrostahl:

	KN-Code	Warenbezeichnung
	7226 10 10	– – nur warmgewalzt
		– – andere:
	7226 10 30	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm
		aus Schnellarbeitsstahl:
	7226 20 10	– – nur warmgewalzt
		– – nur kaltgewalzt:
	7226 20 31	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm
		– andere:
		– mit einer Breite von mehr als 500 mm:
	7226 20 51	– – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert
		– mit einer Breite von 500 mm oder weniger:
		– – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:
	7226 20 71	– – – – – warmgewalzt, nur plattiert
		– andere:
		– – nur warmgewalzt:
	7226 91 10	– – mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr
	7226 91 90	– mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm
		– nur kaltgewalzt:
	7226 92 10	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm
		– – andere:
		mit einer Breite von mehr als 500 mm:
	7226 99 11	– – – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert
		– – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:
		– – – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:
	7226 99 31	– – – – – warmgewalzt, nur plattiert
		– andere:
	7228 70 31	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert
		Hohlbohrerstäbe:
	7228 80 10	– aus legiertem Stahl

Taric-Code

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
	ex 7211 12 10	7211 12 10 * 12
		7211 12 10 * 91
	ex 7211 19 10	7211 19 10 * 12
		7211 19 10 * 14
		7211 19 10 * 91
	ex 7211 22 10	7211 22 10 * 12
		7211 22 10 * 91
	ex 7211 29 10	7211 29 10 * 12
		7211 29 10 * 14
		7211 29 10 * 91
	ex 7216 31 11	7216 31 11 * 10
		7216 31 11 * 99
	ex 7216 31 19	7216 31 19 * 10
		7216 31 19 * 99
	ex 7216 31 91	7216 31 91 * 10
		7216 31 91 * 99
	ex 7216 31 99	7216 31 99 * 10
		7216 31 99 * 99
	ex 7216 32 11	7216 32 11 * 10
		7216 32 11 * 99
	ex 7216 32 19	7216 32 19 * 10
		7216 32 19 * 99
	ex 7216 32 91	7216 32 91 * 10
		7216 32 91 * 99
	ex 7216 32 99	7216 32 99 * 10
		7216 32 99 * 99
	ex 7216 33 10	7216 33 10 * 90
	ex 7216 33 90	7216 33 90 * 90
	ex 7211 12 90	7211 12 90 * 90
	ex 7211 19 91	7211 19 91 * 90
	ex 7211 19 99	7211 19 99 * 90
	ex 7211 22 90	7211 22 90 * 90
	ex 7211 29 91	7211 29 91 * 90
	ex 7211 29 99	7211 29 99 * 90
	ex 7212 60 91	7212 60 91 * 90

	KN-Code	Taric-Code
	ex 7211 12 10	7211 12 10 * 18
		7211 12 10 * 19
		7211 12 10 * 99
	ex 7211 19 10	7211 19 10 * 13
		7211 19 10 * 15
		7211 19 10 * 17
		7211 19 10 * 18
		7211 19 10 * 99
	ex 7211 22 10	7211 22 10 * 18
		7211 22 10 * 19
		7211 22 10 * 99
	ex 7211 29 10	7211 29 10 * 13
		7211 29 10 * 15
		7211 29 10 * 17
		7211 29 10 * 18
		7211 29 10 * 99
	ex 7212 10 91	7212 10 91 * 90
	ex 7207 20 31	7207 20 31 * 10
	ex 7207 20 33	7207 20 33 * 10
	ex 7208 31 00	7208 31 00 * 10
	ex 7208 51 00	
	ex 7211 11 00	7211 11 00 * 10
	ex 7211 12 90	7211 12 90 * 10
	ex 7211 19 91	7211 19 91 * 10
	ex 7211 19 99	7211 19 99 * 10
	ex 7211 21 00	7211 21 00 * 10
	ex 7211 22 90	7211 22 90 * 10
	ex 7211 29 91	7211 29 91 * 10
	ex 7211 29 99	7211 29 99 * 10
	ex 7212 60 91	7212 60 91 * 10
	ex 7213 50 10	7213 50 10 * 10
	ex 7213 50 90	7213 50 90 * 10
	ex 7216 31 11	
	ex 7216 31 19	
	ex 7216 31 91	7216 31 91 * 91
	ex 7216 31 99	7216 31 99 * 91
	ex 7216 32 11	7216 32 11 * 91
	ex 7216 32 19	7216 32 19 * 91
	ex 7216 32 91	7216 32 91 * 91
	ex 7216 32 99	7216 32 99 * 91
	ex 7216 33 10	7216 33 10 * 10
	ex 7216 33 90	7216 33 90 * 10
	ex 7225 50 10	7225 50 10 * 10
	ex 7225 50 90	7225 50 90 * 10

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,

DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICHS SPANIEN,

DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

IRLANDS,

DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

DES GROSSHERZOGTUMS VON LUXEMBURG,

DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,

DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
einerseits

und

der REPUBLIK SLOWENIEN
andererseits, die am

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Slowenien andererseits zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens

- die folgenden Erklärungen angenommen, die dieser Schlußakte beigefügt sind:

 - Erklärung zur Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs "Vertragsparteien"
 - Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 3 des Abkommen.

1. Erklärung zur Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs "Vertragsparteien"

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Republik Slowenien andererseits kommen überein, das Abkommen so auszulegen, daß der darin verwendete Begriff "Vertragsparteien" zum einen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten oder aber nur die Mitgliedstaaten beziehungsweise nur die Gemeinschaft und zum anderen die Republik Slowenien bezeichnet. Der jeweilige Sinn dieses Begriffs ist den betreffenden Bestimmungen des Abkommens sowie den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu entnehmen.

2. Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 3 des Abkommens

Die in Artikel 3 des Abkommens genannten Plafonds gelten global für die Repulbiken der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

Die Einfuhrregelung für die in Artikel 3 des Abkommens genannten Ursprungswaren Sloweniens darf global nicht weniger günstig sein als die Regelung, die 1992 aufgrund des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten 92/150/EGKS vom 3. Februar 1992 galt.

Die Mitgliedstaaten der EGKS und die EGKS behalten sich vor, Slowenien vorzuschlagen, die in Artikel 3 des Abkommens vorgesehene autonome Regelung durch eine vertragliche Regelung nach dem Muster des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der EGKS und der EGKS einerseits und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits für die Waren des Anhangs 2 dieses Abkommens zu ersetzen.

Slowenien nimmt dies zur Kenntnis und äußert den Wunsch, entsprechende Verhandlungen rasch aufzunehmen.

ISSN 0254-1467

KOM(92) 487 endg.

DOKUMENTE

DE **11**

Katalognummer : CB-CO-92-511-DE-C

ISBN 92-77-49701-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg